



Arbeitshilfe

Qualitätsstandards für Vormünder

Leistungsprofil des Amtsvormundes
Stand: 1. Januar 2024

Arbeitshilfe

Qualitätsstandards für Vormünder

Leistungsprofil des Amtsvormundes

Stand: 1. Januar 2024

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50679 Köln, jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, 48133 Münster, lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Knut DANNAT, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit WESTERS, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Matthias BISTEN, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Tel. 0221 809-6763, matthias.bisten@lvr.de

Patrick NOTTENKÄMPER, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Tel. 0251 591-6939, patrick.nottenkaemper@lwl.org

Gestaltung:

Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln

Köln/Münster, im Oktober 2024

Vorwort

*»Ich weiß nicht, ob es besser wird, wenn es anders wird. Ich weiß nur, dass es anders werden muss, wenn es besser werden soll.«
(Georg Christoph Lichtenberg)*

Dieses Zitat lässt sich durchaus auf das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, das als »eines der wichtigsten Reformprojekte der gesamten vergangenen Legislaturperiode«¹ bezeichnet wurde, übertragen. Mit der am 04. Mai 2021 (BGBl. I Nr. 21, S. 882) verabschiedeten umfassenden Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geht ein über mehrere Legislaturperioden andauernder Reformprozess zu Ende. Die beiden im Laufe des Prozesses vorgelegten Diskusstheorien und der abschließende Referentenentwurf wurden in Verbänden, Einrichtungen und Wissenschaft intensiv diskutiert und durch zahlreiche Stellungnahmen begleitet. Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht ist am 01. Januar 2023 in Kraft getreten und stellt die für die Umsetzung verantwortlichen Jugendämter und Vormünder wie bereits bei der Teilreform im Jahr 2011 (sog. Kleine Reform) vor erhebliche Herausforderungen.

Die wesentlichen Schwerpunkte der Reform – die sorgfältige Auswahl des Vormundes, die Stärkung der Personensorge, die Stärkung der Subjektstellung des Mündels, die Klarstellung des Vorrangs der ehrenamtlich geführten Vormundschaft und ihre Stärkung usw. – sind in dieser überarbeiteten Arbeitshilfe berücksichtigt und sollen als Grundlage dienen, Veränderungsprozesse zu beginnen und/oder weiterzuentwickeln. Besonders die mit der Reform eingeführte funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt führt zu deutlichen Veränderungen im Vormundschaftsbereich.

Das vorliegende Leistungsprofil beschäftigt sich weiterhin in vier Kapiteln

- mit dem Wesen der Vormundschaft,
- der Leistungsbeschreibung des Arbeitsfeldes auf der Grundlage der geltenden Gesetze,
- den fachlichen Qualifikationen, die Mitarbeitende des Jugendamtes besitzen müssen, die in diesem Arbeitsbereich tätig sind, und
- mit den Fragen, in welcher Qualität diese Leistung des Jugendamtes zu erbringen und wie sicherzustellen ist, dass die Qualität dieser Leistung auch auf Dauer gewährleistet werden kann.

Minderjährige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters noch nicht in der Lage sind, sich selbst zu vertreten, brauchen eine wirksame Interessenvertretung. Jugendhilfe versteht sich deswegen auch als »Anwalt von Kindern und Jugendlichen«. In der Person eines Vormundes hat das Jugendamt diese Aufgabe als deren gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen. In der ausschließlichen Interessenwahrnehmung und unabhängigen Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.

Die durch die Reform in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen stellen die Pflichten des Vormundes wesentlich deutlicher heraus. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aber auch erstmalig Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen eingeführt, die die Arbeit des Vormundes verändern werden. Kommunikation und Partizipation als wichtige Elemente bei der Entscheidungsfindung mit Kindern und Jugendlichen werden weiter gestärkt.

¹ Vgl. Eva Bode, Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick. Köln: Reguvis Verlag, 2021, S. 11.

Um dem Anspruch und der Zielsetzung gerecht werden zu können, sind in dieser Arbeitshilfe die Aufgaben des Jugendamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtsvorschriften dargestellt. Diese betreffen im Wesentlichen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft sowie die Rechtsstellung der Amtsvormünder bzw. der Amtspfleger.

Deutlich wird aber auch, dass eine kontinuierliche Entwicklung von Kooperation und Beteiligung in der Vormundschaft stattfinden muss. Hierfür sprechen auch die neuen Gebote für Vormünder, mit den Pflege- und Erziehungspersonen eines Mündels zusammenzuarbeiten, sowie die neu eingeführte Möglichkeit, das Sorgerecht zwischen Vormund und Pflegeperson aufzuteilen.

Die Aufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorgegeben. Das Leistungsprofil des Aufgabengebietes leitet sich hieraus direkt ab. Dieses bestimmt, in welcher Qualität die Aufgabe wahrzunehmen ist. Sie wird ferner maßgeblich dadurch bestimmt, welche soziale Struktur örtlich vorzufinden ist, welche Hilfeangebote vor diesem Hintergrund insbesondere im präventiven, ambulanten und auch im stationären Bereich bestehen und gewollt sind und ob es sich um einen städtischen oder eher ländlich strukturierten Lebensraum handelt.

Die vorliegende Arbeitshilfe kommt zu Aussagen zu den für notwendig erkannten fachlichen Qualifikationen, die bestimmt werden durch Ausbildung, Fortbildung, Erweiterung fachlicher Grundkenntnisse im pädagogischen, rechtlichen, psychologischen und soziologischen Bereich und durch praktische Erfahrungen mit Umgangsformen und Strukturen in der Verwaltung, mit den Familiengerichten sowie durch Fähigkeiten, die sich als Anforderungen an die einzelne Fachkraft aus der Arbeit ergeben. Erheblichen Einfluss können auch persönliche Grundeinstellungen der einzelnen Fachkraft haben, die z. B. das eigene Selbstverständnis, die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit etc. betreffen.

Bedeutsam sind auch die Überlegungen zur Qualitätsentwicklung. Dabei werden folgende Aspekte und Fragen aufgegriffen:

- Strukturqualität: Wie können organisatorische Rahmenbedingungen optimiert werden?
- Prozessqualität: Wie können geeignete fachliche Aktivitäten ausgebildet werden?
- Ergebnisqualität: Wie kann das Erreichte beurteilt werden?

Der seit 1997 bestehende Überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hat seit 1999 durch die Veröffentlichung mehrerer Arbeitshilfen eine Reihe von Anregungen für den Prozess der Qualitätsentwicklung vorgelegt, im Einzelnen:

- Leistungsprofil des Amtsvormundes
- Beteiligung des Mündels
- Entlassungsantrag nach § 87c SGB VIII, Aktenübergabe und Datenschutz
- Gesetzliche Amtsvormundschaften
- Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelvormündern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Namensänderung bei Pflegekindern

Mehr als zehn Jahre Erfahrungen mit der sog. Kleinen Vormundschaftsreform und die jüngste Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts haben den überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW dazu veranlasst, das letztmals 2013 erschienene Leistungsprofil des Amtsvormundes zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben. Um die Entwicklung der Vormundschaft in den letzten Jahren nachvollziehbar zu machen, haben die Mitglieder des Arbeitskreises sich gegen eine völlige Neubearbeitung entschieden. Zudem sind manche Beschreibungen und Empfehlungen, die bereits 2013 vorgelegt wurden, weiterhin gültig, sodass die entsprechenden Passagen inhaltlich nur geringfügig überarbeitet werden mussten. Im Ergebnis hat beides dazu geführt, dass

sich im Leistungsprofil auch Verweise auf Quellen und Fachtexte finden, die – obwohl älteren Datums – wichtig für die Entwicklung des Arbeitsbereiches Amtsvormundschaften waren.

Dem Arbeitskreis diene die Überarbeitung auch als eine willkommene Reflexion und Vertiefung der rechtlichen Grundlagen seiner Praxis. Die hier vorgelegte Fortschreibung des Leistungsprofils markiert zugleich eine Zäsur im Kreis der Verfasser:innen: Viele Mitglieder des Arbeitskreises, die an der ersten Fassung mitgewirkt haben, sind mittlerweile ausgeschieden, zumeist aus Altersgründen. Gleiches gilt vermutlich für viele Amtsvormünder in den Jugendämtern. Insofern bietet sich mit der Überarbeitung des Leistungsprofils die Möglichkeit, neue Kolleg:innen in der Amtsvormundschaft mit den »Qualitätsstandards für Vormünder« vertraut zu machen.

Die Sichtbarmachung der Geschlechtervielfalt bzw. verschiedener Geschlechtsidentitäten erfolgt in dieser Arbeitshilfe durch den Gender-Doppelpunkt. Ausgenommen davon sind in Anlehnung an die Gesetzgebung die Begrifflichkeiten »Amtsvormund«, »Vormund«, »Vormünder«, »Pfleger« und »Mündel«. In der Arbeitshilfe wird überwiegend vom Vormund die Rede sein. Die Ausführungen gelten, sofern nicht anders dargestellt, in gleicher Weise für Pfleger (s.a. § 1813 BGB).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Das Wesen der Vormundschaft	8
2. Grundlagen, Führung der Vormundschaft	11
2.1. Gesetzliche Grundlagen	11
2.1.1. Gesetzliche Amtsvormundschaft	12
2.1.2. Vorläufige Vormundschaft	12
2.1.3. Gerichtlich bestellte Vormundschaft	12
2.2. Führung der Vormundschaft	13
2.3. Aufgaben der Vormundschaft	23
2.3.1 Personensorge	24
2.3.2 Vermögenssorge	30
2.3.3 Besonderheiten	30
3. Fachliche Qualifikation	34
3.1. Ausbildung/Fortbildung	34
3.1.1. Ausbildung	34
3.1.2. Fortbildung	34
3.2. Kenntnisse und Erfahrungen	34
3.2.1. Recht und Verwaltung.....	35
3.2.2. Pädagogik, Psychologie und Soziologie	35
3.2.3. Praxiserfahrungen	35
3.3. Fähigkeiten	35
3.4. Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen	36
4. Qualitätsentwicklung	38
4.1. Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen	39
4.1.1. Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung	39
4.1.2. Kooperationsmodelle (Fachdienst Vormundschaften/Koordinierungsstelle)	40
4.1.3. Fallzahlbemessung.....	41
4.1.4. Bildung eines »Fachgremiums Vormundschaften«	41
4.1.5. Fachlicher Austausch in Fachteams (Reflexion/Intervision)	42
4.2. Prozessqualität	43
4.2.1. Handlungskriterien	43
4.3. Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten	45
5. Literaturverzeichnis	46

1 Das Wesen der Vormundschaft

»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« (vgl. Art. 6 Absatz 2 GG, § 1 Absatz 1 SGB VIII)

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses u.a. mit Einführung der Vormundschaft in die hiesige Rechtsordnung getan.

»Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn 1. er nicht unter elterlicher Sorge steht, 2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder 3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist« (vgl. § 1773 Absatz 1 BGB)

Die Vormundschaft entspricht dem Recht der elterlichen Sorge, zum Teil wird in Gesetz ergänzend auf deren Rechte verwiesen. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte und erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.

Die Vormundschaft geht zurück auf römisches Recht. Bereits dort kannte man die »Tutela« (Fürsorge, Vormundschaft), bei der nicht geschlechtsreife Mädchen und Jungen, soweit sie nicht unter väterlicher Gewalt standen, von einem »Tutor« (Vormund) betreut wurden. Er hatte die Aufgabe, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung seines Mündels wahrzunehmen und dessen Erziehung zu überwachen. Das Amt des Tutors wurde meist durch Verwandte, gelegentlich aber auch durch vom Gerichtsherrn ernannte Personen ausgeübt.

Im deutschen Recht hat sich ähnliches herausgebildet. Fürsorge und Aufsicht standen zwar der gesamten Sippe (»munt«) zu, wurden jedoch von einem Einzelnen, nämlich dem nächsten männlichen Verwandten ausgeübt. Der Vormund wurde zunächst durch die Sippe, später auch durch Verwandte, durch Testament oder durch die historischen Obervormunde bestimmt. Auch hier waren es grundsätzlich die Verwandten, die dieses Amt ausübten.

Mit der Einführung der Vormundschaft in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Jahre 1900 wurde das damalige Vormundschaftsgericht quasi zum Obervormund. Ihm stand als Helfer der Gemeindegewaltensrat zur Seite. Dort wurden die Vormundschaften, die nicht von Verwandten wahrgenommen wurden, geführt. 1922 wurden die Aufgaben des Gemeindegewaltensrates dem Jugendamt übertragen. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 und dem im selben Jahr in Kraft getretenen Jugendwohlfahrtsgesetz entstand die heutige Form der Vormundschaft.

Obwohl das Arbeitsgebiet im Jugendamt damit seit 60 Jahren besteht, gab und gibt es in diesem Bereich der öffentlichen Jugendhilfe nach wie vor kaum Informationen und Publikationen, abgesehen von Veröffentlichungen zu rechtlichen Fragestellungen.

Lange Zeit bestand die Gefahr, dass diejenigen, um die es geht, nämlich die Kinder und Jugendlichen, aus dem Blickfeld geraten. Fachöffentlichkeit und Wissenschaft widmen sich erst seit Anfang der Nullerjahre diesem Bereich.²,

² Relevante Veröffentlichungen sind beispielsweise: Hansbauer, 2002; Hansbauer/Mutke/Oelerich, 2004; Zitelmann/Schweppes/Zenz, 2004; LVR/LWL, 2008; Salgo/Zenz, 2009; Flemming, 2010; Sünderhoff, 2011; DiFu, 2017; Wedermann u.a., 2021 (die ausführlichen Quellenangaben finden sich im Literaturverzeichnis).

Die aus diesen Untersuchungen zu entnehmenden Hinweise sind umso wichtiger, als sich in der öffentlichen Jugendhilfe mit der Einführung des SGB VIII und fortgesetzt durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 ein Paradigmenwechsel – eine neue Betrachtungsweise – ergeben hat: Abkehr von der eingriffs- und ordnungsrechtlich geprägten Intervention, hin zur helfenden Beziehung; weg vom Diktat der Jugendhilfe, hin zum partnerschaftlichen Miteinander, zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Betroffenen – Entwicklungen dieser Art prägen die Anforderungen und Erwartungen an eine zeitgemäße Jugendhilfe. Dieser Wandel machte auch vor dem Arbeitsfeld der Vormundschaft nicht halt.³

Das **Leistungsprofil des Amtsvormundes** soll als Orientierung für diejenigen dienen, die im Fachbereich Vormundschaft/Pflegschaft tätig sind. Ziel ist es, Leitungskräften sowie Praktiker:innen fachliche Kriterien und Hinweise für eine Qualitätsentwicklung in der vormundschaftlichen Praxis anzubieten und damit dazu beizutragen, dass das am Mündel orientierte professionelle Selbstverständnis des Vormundes gestärkt wird.

Basis für das vorliegende Leistungsprofil sind die gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d.h. die dortigen, ab § 1773 ff. BGB zu findenden Bestimmungen zur Vormundschaft. Den Vorschriften ist zu entnehmen, dass der Vormund oder die/der Pfleger an Stelle der Eltern komplett oder in Teilen die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt.

Der Vormund muss bei seiner Arbeit ausschließlich Partei für das Mündel sein. Diese Parteilichkeit gehört zu der Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgabe. Dazu ist es erforderlich, das Mündel selbst, seine Lebenssituation, seine Interessen und Bedürfnisse zu kennen, das Kind oder die/den Jugendlichen zum Ausgangspunkt des fachlichen Handelns zu machen und seine/ihre Pflege und Erziehung »persönlich zu fördern und zu gewährleisten« (§ 1795 Abs. 1 BGB).

Fälle von Kindesgefährdungen, -misshandlungen und -tötungen seit dem Jahrtausendwechsel haben dazu geführt, dass der Gesetzgeber verstärkt den Schutz von Kindern in den Blick genommen hat. Der 2009 erschienene Abschlussbericht der beim Bundesministerium für Justiz im Jahr 2006 eingerichteten Arbeitsgruppe »Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls« empfahl u.a. eine Novellierung der Vorschrift des § 1666 BGB – und war letztlich auch Ausgangspunkt für die 2011 und 2012 in Kraft getretenen ersten Neuregelungen im Vormundschaftsrecht.⁴ Dieser sogenannten »Kleinen Vormundschaftsrechtsreform« sollte, das war bereits damals klar, eine grundlegende Überarbeitung des Vormundschaftsrechts folgen. Im Jahr 2014 veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz erste Eckpunkte. Nach dem ersten Diskusstentwurf aus dem Jahr 2016 legte das Ministerium vier Jahre später, am 25.06.2020, einen Referententwurf zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Etliche Verbände sowie Ausschüsse nahmen dazu Stellung. Nach Beratung im Bundesrat am 06.11.2020 wurde am 18.11.2020 der Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgelegt. Am 03.03.2021 folgten die Beschlussempfehlung und der Bericht des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Regierungsentwurf. Mit diesen Änderungen wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 04.05.2021 verabschiedet und am 12.05.2021 per Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verkündet.⁵ Am 01.01.2023 ist es in Kraft getreten.

3 Weiterführend zur Entwicklung des Rechts der Vormundschaft vgl. Helga Oberloskamp, Werner Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. C.H. Beck: München, 5. Auflage, 2023, S. 5, Rn. 26ff.

4 Vgl. https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider5/rsw-dokumente/abschlussbericht_kindeswohl.pdf?sfvrsn=99a6e75c_2 [letztmals aufgerufen am 01.01.2024].

5 Vgl. BGBl. I 2021 Nr. 21, S. 882.

Die nun getroffenen Regelungen sollen den dynamischen Prozessen in Vormundschafts-verhältnissen gerecht werden. Wesentliche Ziele der Reform⁶ sind:

- Die sorgfältige Auswahl des Vormunds,
- die Stärkung der Personensorge mit der Stärkung der Subjektstellung des Mündels,
- die Personalisierung der Vormundschaft, d.h. eine konkrete Person übernimmt die Vormundschaft und trägt die Verantwortung;
- die Entbürokratisierung insbesondere der Vermögenssorge.

6 Vgl. BT-Drs. 19/24445, 2020, S. 2 ff.

2 Grundlagen, Führung der Vormundschaft

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses staatliche Wächteramt des Artikels 6 Absatz 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen.

In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund⁷, der die elterliche Sorge ausübt (§§ 1773 ff., §§ 1789 ff., § 1626 Absatz 2, § 1795 i. V. m. § 1631a ff.; § 1751 Absatz 1 BGB).

Das Gesetz ermöglicht vier verschiedene Typen bzw. Formen von Vormundschaft (§ 1774 Abs. 1 BGB)⁸:

- den ehrenamtlichen Vormund,
- den Berufsvormund,
- den Vereinsvormund
- und den Amtsvormund.

Darüber hinaus kann nach § 1774 Abs. 2 i. V. m. § 1781 BGB für einen Übergangszeitraum der **vorläufige Vormund** bestellt werden.⁹

Daneben gibt es die nachfolgenden Formen der Pflegschaft:

Ergänzungspflegschaft

Ein Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB tritt an die Stelle der Eltern oder auch des Vormunds, wenn diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen daran gehindert sind, das Sorgerecht auszuüben. Es handelt sich in diesen Fällen um Teilbereiche des Sorgerechts. Das heißt, dass Eltern (oder Vormund) in diesen Angelegenheiten nicht tätig werden dürfen. In der Praxis findet sich diese Form der Pflegschaft häufig bei der Zeugenvernehmung im Strafverfahren (Zeugnisverweigerungsrecht).

Umgangsbestimmungspflegschaft

Bei einer Umgangsbestimmungspflegschaft überträgt das Familiengericht auf den Ergänzungspfleger das Recht auf Regelung des Umgangs (§ 1809 BGB). Die Umgangsbestimmungspflegschaft unterscheidet sich wesentlich von der Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB (s.a. Aufenthalt und Umgang).

Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Gemäß § 1810 BGB kann für ein bereits gezeugtes Kind ein Pfleger zur Wahrung der künftigen Rechte des Kindes bestellt werden. Die Pflegschaft endet mit der Geburt des Kindes.

7 Bzw. bei teilweise Entzug der elterlichen Sorge im Rahmen des gerichtlich bestellten Wirkungskreises entsprechend der Pfleger/die Pflegerin, §§ 1809 ff. BGB, § 1813 BGB.

8 Vgl. Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. C.H. Beck: München, 5. Auflage, 2023, S. 179, Rn. 8.

9 Es ist auch eine vorläufige Pflegschaft möglich, da gemäß § 1813 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung finden.

Zuwendungspflegschaft

Nach § 1811 BGB erhalten Minderjährige einen Zuwendungspfleger, wenn der minderjährigen Person von Todes wegen oder durch Schenkung ein Vermögen zufällt und der Erblasser oder Schenker angeordnet hat, dass dieses Vermögen nicht von den Eltern oder einem Vormund verwaltet werden soll.

Neue Formen der Pflegschaft

Weitere neue Formen der Pflegschaft sind der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB und die Pflegeperson als Pfleger nach § 1777 BGB.

2.1.1. Gesetzliche Amtsvormundschaft

Das Gesetz regelt drei Fälle, in denen die Amtsvormundschaft des Jugendamtes kraft Gesetzes eintritt, d. h. ohne eine vorausgehende gerichtliche Entscheidung¹⁰:

- Bei Geburt eines Kindes einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§ 1786 BGB),
- beim Ruhen der elterlichen Sorge bei vorangegangener der Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Absatz 1 BGB),
- bei einem vertraulich geborenen Kind gem. § 1787 BGB, § 25 Schwangerschafts-konfliktgesetz (SchKG).

2.1.2. Vorläufige Vormundschaft

Mit dem § 1781 Abs. 1 BGB wurde als neue Rechtsfigur der sog. vorläufige Vormund eingeführt. Das Familiengericht hat diesen zu bestellen, wenn die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen sind bzw. wenn ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des an sich geeigneten Vormundes besteht. Seine Bestellung ist gemäß § 162 FamFG im Rahmen der Anhörung bzw. Beteiligung des Jugendamtes vorzuschlagen.

Das Familiengericht kann nur einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellen (§ 1774 Abs. 2 BGB) und dies für drei, höchstens sechs Monate (§ 1781 Abs. 3 BGB). Die vorläufige Vormundschaft endet nach § 1781 Abs. 5 BGB mit der Bestellung des »regulären« Vormunds.

Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, welchem Bediensteten die Ausübung der Aufgaben der vorläufigen Vormundschaft übertragen worden sind (§ 57 Abs. 2 SGB VIII). Unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 5 SGB VIII soll die Fachkraft, die mit der Wahrnehmung der vorläufigen Vormundschaft betraut ist, nicht mit der Vorschlagspflicht nach § 53 Abs. 1 Satz SGB VIII beauftragt werden. Hier bedarf es besonderer organisatorischer und personeller Regelungen (s.a. Fachdienst Vormundschaft/ Koordinierungsstelle unter 4.1.2).

2.1.3. Gerichtlich bestellte Vormundschaft

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft durch das Familiengericht liegen nach § 1773 BGB vor:

- Beim Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem oder tatsächlichem Hindernis (z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung, unbegleitete minderjährige Ausländer:innen; §§ 1673, 1674, 1773 BGB),
- beim Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 Nr. 1 BGB),
- bei einem Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)
- oder wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist (§ 1773 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

¹⁰ Vgl. die gesonderte Arbeitshilfe »Gesetzliche Amtsvormundschaft«.

2.2 Führung der Vormundschaft

Nach § 1774 Abs. 1 Nr. 1-4 BGB kommen als Vormund eine natürliche Person (ehrenamtlicher Vormund), ein beruflicher Einzelvormund, eine Fachkraft eines anerkannten Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt als Amtsvormund (als sog. juristische Personen) in Betracht. Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen, der am **besten geeignet** ist, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen (§ 1778 Abs. 1 BGB).

Entsprechend § 1779 Abs. 2 BGB ist ein ehrenamtlicher Vormund bei gleicher Eignung **vorrangig** zu bestellen. Dies muss dazu führen, dass sich Jugendämter künftig wesentlich stärker als bisher mit der Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern beschäftigen müssen.

Das Jugendamt hat dem Familiengericht eine Person vorzuschlagen, die sich aus seiner Sicht als Vormund für ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen eignet (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Nach § 53 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt den Vorschlag nun auch begründen. Darüber hinaus hat das Jugendamt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormundes unternommen hat. Wenn es einen Vormund gem. § 1774 Abs. 1 Nr. 2-4 BGB (und damit keinen ehrenamtlichen Vormund) vorschlägt, muss das Jugendamt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII darlegen, weshalb keine geeignete ehrenamtliche Person gefunden werden konnte.

Unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 5 SGB VIII obliegt die Vorschlagspflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht den Fachkräften, die für das Jugendamt Vormundschaften führen. Es muss also organisatorisch – z.B. durch Kooperationsvereinbarungen oder Geschäftsverteilungspläne – festgelegt werden, wer diese Aufgaben wahrnimmt. Es erscheint sinnvoll, dass die Prüfung der Geeignetheit eines ehrenamtlichen Vormunds und der Vorschlag einer Person bzw. eines Vereins (vorläufige Vereinsvormundschaft) an das Familiengericht z.B. durch einen Fachdienst Vormundschaften bzw. eine Koordinierungsstelle erfolgt (s. a. Abschnitt 4.1.2).

Das Jugendamt hat nach § 57 Abs. 4 SGB VIII in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Vormund und die Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds angezeigt ist. Zudem ist dem Familiengericht nach § 57 Abs. 4 S. 2 SGB VIII unabhängig von der jährlichen Prüfung dann eine Mitteilung zu machen, wenn Umstände bekannt werden, dass eine Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann. Dies korrespondiert mit den Berichts- und Mitteilungspflichten des Vormundes nach §§ 1863, 1864 BGB, wonach der Vormund sowohl in seinem Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB) als auch unterjährig, sofern ihm entsprechende Umstände bekannt werden (§ 1864 Abs. 2 Nr. 6 BGB), mitzuteilen hat, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Das Familiengericht ist in diesem Rahmen verpflichtet, den aktuellen (berufsmäßig tätigen) Vormund aus der Vormundschaft zu entlassen (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB), wenn eine geeignete Einzelperson als ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht und die Entlassung des aktuellen Vormunds **nicht** dem Wohl des Kindes widerspricht.

Gemäß § 53a Abs. 1 SGB VIII haben Einzelvormünder und Berufsvormünder Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat nach § 53a Abs. 2 SGB VIII darauf zu achten, dass der Vormund für die Person des Kindes oder Jugendlichen Sorge trägt. Damit ist nicht die Aufsicht, wie sie dem Familiengericht nach § 1802 BGB zufällt, gemeint, sondern die Kontrolle (Überwachung, Beaufsichtigung) des Vormundes bei der Ausübung seines Amtes durch das Jugendamt. Dabei stehen Beratung und Unterstützung des Vormundes im Vordergrund (§ 53a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Sollte der Vormund Mängel in der Personensorge trotz Hinweis des Jugendamtes und trotz zuvor erfolgter Beratung und Unterstützung nicht beheben, besteht eine Mitteilungspflicht des Jugendamtes an das Familiengericht (§ 57 Abs. 3 Satz 1-3 SGB VIII). Ausgenommen von dieser Aufsichtspflicht sind der Verein als vorläufiger Vormund und der Vereinsvormund (§ 53a Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Die Funktion der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Vormünder und Pfleger sollte – wie die Prüfung der Geeignetheit – durch einen Fachdienst Vormundschaft bzw. eine Koordinierungsstelle wahrgenommen werden (s. Abschnitt 4.1.2.)

Wird das Jugendamt gerichtlich zum Vormund bestellt, hat das betreffende Kind oder der/die Jugendliche einen Amtsvormund. Das Jugendamt als Amtsvormund kann nur durch natürliche Personen tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormundes nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII einzelnen Bediensteten des Jugendamtes übertragen (sog. Realvormund). Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings (ebenfalls) gesetzlicher Vertreter des Kindes (sog. Legalvormund). Der Amtsvormund ist den Erziehungsgrundsätzen des § 1 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet.

Dem Familiengericht ist im Rahmen der Mitteilungspflichten des Jugendamts nach § 57 Abs. 2 SGB VIII vor Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem Bediensteten im Jugendamt die Aufgaben nach § 55 Abs. 2 Satz SGB VIII übertragen werden sollen (bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht zu beachten, § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Vormundschaft ist dem Familiengericht spätestens binnen 2 Wochen nach der Bestellung mitzuteilen, auf welche Fachkraft die Aufgaben delegiert wurden (s. 2.1.2.). Dabei soll grundsätzlich vor der Übertragung das Mündel zur Auswahl des Amtsvormunds angehört werden; eine »ausnahmsweise unterbliebene« Anhörung ist unverzüglich nachzuholen (§ 55 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).¹¹ Bei der vorläufigen Vormundschaft ist die Anhörung nach § 55 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII nicht vorgesehen.

Das Familiengericht kann nach § 1776 Abs. 1 BGB bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis bzw. nachträglich mit dessen Zustimmung einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger (**Zusätzlicher Pfleger**) übertragen. Die Übertragung der Sorgeangelegenheiten muss dem Wohl des Kindes dienen. Pfleger kann in diesem Zusammenhang auch **das Jugendamt** sein. Für den Pfleger gelten überwiegend die gleichen Regelungen wie für einen Ergänzungspfleger. Der ehrenamtliche Vormund und der zusätzliche Pfleger sind nach § 1792 Abs. 2 BGB zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information in Interesse des Kindes und zu dessen Wohl verpflichtet. Zudem gilt auch hier § 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Nach § 1792 Abs. 3 BGB hat der nach § 1776 BGB bestellte zusätzliche Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ehrenamtlichen Vormund und dem zusätzlichen Pfleger gibt es nach § 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Antragsrecht auf eine familiengerichtliche Entscheidung. Antragsberechtigt sind der ehrenamtliche Vormund, der zusätzliche Pfleger und das Mündel, sofern es 14 Jahre und älter ist (§ 1793 Abs. 2 BGB).

Auf Antrag kann das Familiengericht gemäß § 1777 BGB einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson¹² als Pfleger übertragen. Dadurch sollen die tatsächlichen Verantwortungsverhältnisse bei der Erziehung des Mündels dargestellt werden. Es soll auch eine schrittweise Übertragung der Sorgeverantwortung vom Vormund auf die Pflegeperson ermöglicht werden.¹³ Neben den o.g. Sorgeangelegenheiten können Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen werden (§ 1777 Abs. 2 BGB). Vormund und als Pfleger gem. § 1777 BGB bestellte Pflegeperson sind nach § 1792 Abs. 2 BGB zur

11 Vgl. die gesonderte Arbeitshilfe »Beteiligung des Mündels«.

12 Gemäß § 1777 Abs. 1 Nr. BGB kommt eine solche Übertragung in Frage, wenn das Mündel seit längerer Zeit bereits bei der Pflegeperson lebt oder schon bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson bestand.

13 Vgl. Bode, Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick. Köln: Reguviv Verlag, 2021, S. 119.

Zusammenarbeit und gegenseitigen Information in Interesse des Kindes und zu dessen Wohl verpflichtet. In Angelegenheiten, für die dem Vormund und der Pflegeperson nach § 1777 BGB die Sorge gemeinsam zusteht, sind Entscheidungen in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen (§ 1792 Abs. 4 BGB). Wie bei § 1776 BGB entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten das Familiengericht auf Antrag (§ 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Antragsberechtigt sind auch hier der Vormund, der Pfleger und das Mündel, sofern es 14 Jahre und älter ist (§ 1793 Abs. 2 BGB).

Unabhängig von den Regelungen des § 1777 BGB hat eine Pflegeperson¹⁴ nach § 1797 Abs. 1 BGB das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insofern zu vertreten. Der Vormund kann die Befugnisse der Pflegeperson durch Erklärung einschränken und ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist (§ 1797 Abs. 3 BGB). Der Vormund hat nach § 1796 Abs. 1 BGB auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen und ihre Auffassung bei Entscheidungen der Personensorge einzubeziehen.

Bei der Amtsvormundschaft übt der Dienstherr, begründet durch § 55 Absatz 2 SGB VIII, gegenüber dem Vormund die Dienstaufsicht im Rahmen der Übertragung aus. Im Übrigen handelt der Vormund bei der fachlichen Aufgabenwahrnehmung weisungsfrei.¹⁵ Der Vormund erledigt seine Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zum Wohl des von ihm vertretenen Kindes oder Jugendlichen. **Kindeswohl** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen. Bei Entscheidungen des Vormundes dürfen nur die berechtigten Interessen des Mündels handlungsleitend sein. Dies gilt auch in Bezug auf die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. Als Antragsteller stehen dem Vormund in diesem Verfahren die gleichen Rechte wie jedem anderen Personensorgeberechtigten zu.

Der Vormund hat dem Familiengericht gemäß § 1863 Abs. 3 BGB einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten sowie über dessen Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Der Vormund hat seinen Jahresbericht nach § 1863 Abs. 3 Satz 2 BGB mit dem Mündel zu besprechen. Dadurch erfährt das Mündel, was dem Familiengericht im Jahresbericht mitgeteilt wird. Das soll das Selbstbestimmungsrecht des Mündels stärken. Darüber hinaus macht es die Arbeit des Vormundes transparent und stärkt das Vertrauen.¹⁶ Nach § 1803 BGB soll auch das Familiengericht Berichte des Vormunds mit dem Mündel in geeigneten Fällen und entsprechend dem Entwicklungsstand des Mündels besprechen.

Die Amtsvormundschaft endet durch Entlassungsbeschluss des Familiengerichts; ansonsten endet sie bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Begründung (§ 1806 BGB). Nach § 1863 Abs. 4 BGB hat der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft im Schlussbericht Angaben zur Herausgabe aller notwendigen Unterlagen – an den nachfolgenden gesetzlichen Vertreter oder den Volljährigen – zu machen.¹⁷

Legitimation (Bestellungsurkunde)

Der Vormund ist bereits mit Erlass und Eintritt der in § 168a Abs. 2 FamFG und § 287 Abs. 2 FamFG geregelten Wirksamkeit des familiengerichtlichen Beschlusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Die Beschlussformel enthält auch eine Bezeichnung der Vormundschaftsform sowie Angaben zur Bestellung eines Pflegers gem. § 1776 BGB oder § 1777 BGB und die ihm übertragenen Angelegenheiten (§ 168a Abs. 1 FamFG).

14 Gemäß § 1796 Abs. 3 BGB ist eine Pflegeperson eine Person, die das Mündel in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

15 S. a. Abschnitt zu Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über die Tätigkeiten des Vormunds.

16 BT-Drs. 19/24445 S. 299ff.

17 I.V.m. § 1872 BGB; s. a. Guy Walther, Zur Aktenherausgabe des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger bei einem Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft nach § 1872 Abs. 4 BGB, in: JAmt 9/2023, S. 377-379.

§ 168b FamFG beinhaltet die Regelungen zur Bestellsurkunde. Da die Bestellsurkunde dem Vormund als Legitimation im Rechtsverkehr dient, hat die Urkunde neben der genauen Bezeichnung von Mündel und Vormund auch Angaben über Einschränkungen seiner Vertretungsmacht zu enthalten (siehe z.B. §§ 1776, 1777 BGB). Da keine Bestellung der einzelnen Fachkraft des Jugendamtes vorgesehen ist, ist das Jugendamt als Vormund in der Bestellsurkunde auszuweisen. Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund die Bestellsurkunde zurückzugeben (§ 168b Abs. 3 FamFG).

Nach § 168 Abs. 2 FamFG enthält das Jugendamt bei Eintritt einer gesetzlichen Amtsvormundschaft (s. § 1751 Abs. 1 S. 1, § 1786 oder 1787 BGB) unverzüglich eine Bescheinigung durch das Gericht.

Abschluss von Rechtsgeschäften

Der Realvormund, dem das Jugendamt gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben übertragen hat, handelt als natürliche Person für das Jugendamt. Damit kommt es bei der Wahrnehmung der Aufgaben für das Mündel auf das Jugendamt und nicht auf die Person des Amtsvormunds an – und somit auch nicht auf die persönlichen Daten des Vormunds (z.B. seinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-ID etc.). Gegenüber Banken, Behörden etc. ist daher die Legitimation durch Vorlage der Bestellung in Verbindung mit dem Dienstausweis ausreichend. Werden die persönlichen Daten bei Vertragsabschlüssen dennoch verlangt, ist eine allgemeine Regelung mit der entsprechenden, persönliche Daten verlangenden Stelle durch den Dienstherrn/Vorgesetzten zu empfehlen. Für Banken gibt es bereits eine Handlungsempfehlung des Bundesfinanzministeriums, in der entsprechende Regelungen enthalten sind.¹⁸

Bei Rechtsgeschäften, also in der Regel bei Verträgen, ist darauf zu achten, dass diese von dem Mündel, sofern es über sieben Jahre alt ist und damit beschränkt geschäftsfähig ist, grundsätzlich selbst abgeschlossen werden können (z.B. Kauf- oder Mietverträge). Der Vormund muss als gesetzlicher Vertreter diese Rechtsgeschäfte/Verträge nach den gesetzlichen Regelungen genehmigen, damit sie wirksam werden (vgl. §§ 105, 106 ff. BGB – Wirksamkeit von Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger).

Vertragsabschlüsse des Mündels über die Nutzung von Handys, Internet, über Wohnraum, mit einem Fitness-Studio, Ratenkreditverträge oder Lastschriftinzugsverfahren bei Kartenzahlungen (mit Unterschrift) sind daher bis zur Genehmigung schwebend unwirksam (§ 108 BGB). Wird die Genehmigung durch den Vormund nicht erteilt, bleiben sie unwirksam. Genehmigt der Vormund diese Vertragsabschlüsse – was zeitgleich mit dem Abschluss geschehen kann – werden sie wirksam.¹⁹ Bestimmte Rechtsgeschäfte kann das Mündel auch ohne eine Genehmigung wirksam abschließen – dies sind in der Regel die, für die die eigenen »Taschengeldmittel« ausreichen (§ 110 BGB). Schließt der Vormund aber selbst – in seinem Namen – Verträge wie die oben genannten ab, wird er selbst Vertragspartner. Der Vertrag wird sofort wirksam, dies ändert sich auch nach Volljährigkeit des Mündels nicht. Er haftet dann in seiner Person für die vertraglichen Verbindlichkeiten.

In der Praxis stellt vor allem der Abschluss eines Handyvertrags für Amtsvormünder ein Problem dar; die Vertragsanbieter weigern sich in der Regel, den Vertrag mit Minderjährigen abzuschließen, erst ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres ist zugleich der Minderjährige befugt, Prepaid-Nutzungsverträge mit Anbietern selbst abzuschließen. Das Bedürfnis, ein eigenes Handy zu nutzen, besteht aber schon bei deutlich jüngeren Kindern bzw. Jugendlichen. Überlegenswert erscheint, durch den Träger Verträge abzuschließen, die den Jugendlichen

18 Vgl. Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) vom 11.12.2017.

19 Vgl. Wissenschaftliche Dienste, Vorschriften des Bundes und der Länder zum Jugendschutz in Internet und neuen Medien, 2016. <https://www.bundestag.de/resource/blob/417988/2e8ac1744e7afc09989061e052a1a858/WD-10-011-16-pdf-data.pdf>; <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/kaufen-reklamieren/kurz-erklart-minderjaehrige-vertraege>; <https://www.vzhh.de/themen/telefon-internet/probleme-festnetz-handy-internet/app-kaeufe-fuers-handy-muessen-eltern-zahlen> [letztmals aufgerufen am 01.01.2024].

SIM-Karten zur Verfügung stellen; das Guthaben kann dann durch eigene Mittel des/der Jugendlichen selbst wirksam erneuert werden.

Über diese beschriebenen rechtlichen Grundlagen sollten Jugendliche informiert werden. Es gehört zu den Erziehungsaufgaben – u.a. des Vormunds –, mit Mündeln einen verantwortlichen Umgang mit Rechtsgeschäften einzuüben.

Sorgerechtsvollmachten von Eltern für das Jugendamt

Als Alternative zu einem Sorgerechtsentzug nach den §§ 1666, 1666a BGB kommt auch die Erteilung einer Vollmacht in Betracht. Die Vertretung eines Kindes im Rahmen einer Sorgerechtsvollmacht unterscheidet sich erheblich von der Vertretung eines Kindes im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

Durch eine Vollmachtserteilung z.B. an das Jugendamt werden Eltern als Inhaber:innen der rechtlichen Sorge für ihr Kind nicht aus ihrer Sorge/Elternverantwortung entlassen. Die Eltern sind daher zur fortdauernden Kommunikation und Kooperation z. B. mit dem Bevollmächtigten Jugendamt verpflichtet, um eine dem Kindeswohl entsprechende Sorgerechtsausübung zu gewährleisten (das bedeutet u.a. auch: dauernde und umfängliche Kontrolle des Jugendamtes durch die Eltern). Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, müssen Maßnahmen nach § 1666, § 1666a BGB erfolgen, da Kinder und Jugendliche nicht durch den Sorgerechtsbevollmächtigten, sondern weiterhin durch die sorgeberechtigten Eltern vertreten werden. Darüber hinaus gibt es bestimmte Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die durch die zur Sorge berechtigten Elternteile persönlich wahrzunehmen sind. So kann die Befugnis zur Einwilligung in eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631b BGB nicht Bestandteil einer Sorgerechtsvollmacht sein.

Die Sorgerechtsvollmacht selbst ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die einer Annahme/Zustimmung des bevollmächtigten bedarf. Das ihr zugrunde liegende Grundverhältnis ist jedoch ein Vertrag, ein unentgeltlicher Auftrag (§ 662 BGB) oder ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).²⁰ Rechte und Pflichten ergeben sich für denjenigen/diejenige, dem/der eine Sorgerechtsvollmacht erteilt wird, nur, wenn er/sie dem Abschluss dieses Grundverhältnisses zustimmt. Das bedeutet, dass, wenn Eltern oder das Familiengericht eine Vollmacht in Betracht ziehen, es eine Person oder Institution geben muss, die dem Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis zustimmt, da die Vollmacht sonst ins Leere läuft. Der Vertrag, aus dem sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Sorgerechtsvollmacht ergibt, kann mündlich oder schriftlich und auch im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens abgeschlossen werden. Eine Kontrolle und Aufsicht durch das Familiengericht erfolgt nicht.

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Vollmacht kann sich für das für Leistungen zuständige Jugendamt aus § 18 SGB VIII (als einer Leistung zur Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge) oder aus § 27 SGB VIII (als einer Hilfe zur Erziehung) ergeben.²¹ Die Fachkräfte müssen dies aber für eine geeignete Maßnahme zur Unterstützung des Sorgeberechtigten halten.

Eine Übernahme von Sorgerechtsvollmachten durch Vormünder ist mit Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform nicht mehr möglich. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII ergeben sich die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft ausschließlich aus den §§ 55 – 57 SGB VIII. Bei der Übernahme von Sorgerechtsvollmachten handelt es sich jedoch um »übrige Aufgaben« des Jugendamtes. Mit dem Gebot der personellen Trennung nach

20 Vgl. Birgit Hoffmann, Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamts, in: FamRZ 2011, 1544-1550.

21 Vgl. Birgit Hoffmann, Personensorge. Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung. Baden-Baden: Nomos Verlag, 3. Auflage, 2018, S. 84, Rn. 16.

§ 55 Abs. 5 SGB VIII darf eine Fachkraft keine anderen Aufgaben des SGB VIII, als die mit dem Führen von Vormundschaften und Pflegschaften verbundenen, wahrnehmen. Aufgaben des Jugendamtes aus Sorgerechtsvollmachten müssen nunmehr also von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) übernommen werden.²²

Vollmachten des Vormunds für Pflegepersonen

Seit dem 01.01.2023 ist die vormundschaftliche Sorge in den §§ 1788 ff. BGB gesondert von der elterlichen Sorge geregelt. Der neue § 1797 BGB ist die allein zu beachtende Regelung zur Alltagssorge von Pflegepersonen, sofern eine Vormundschaft besteht. § 1797 Abs. 2 BGB stellt einer Pflegeperson die Person gleich, die den Mündel in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen Wohnform betreut oder für ihn die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung übernommen hat. Gemäß § 1797 BGB sind Pflegepersonen berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten.

Ausgenommen ist die Vermögenssorge, sie gehört in die Verantwortung des Vormunds. Nach § 1797 Abs. 3 BGB kann der Vormund die Befugnisse durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels ist. Hiermit gibt der Gesetzgeber Pflegepersonen das Recht, in alltäglichen Dingen zu entscheiden. Solche Alltagsentscheidungen sind u.a.:

routinemäßige Arztbesuche;

die Wahrnehmung alltäglicher schulischer Belange: Gespräche mit Lehrer:innen, Teilnahme an Konferenzen, Zeugnisunterschrift;

- Urlaube;
- Besuche des Kindes bei Freund:innen oder Verwandten der Pflegefamilie;
- Einkäufe für das Kind;
- Anmeldungen in Vereinen.

In der Praxis hat es sich bewährt, Pflegeeltern und Einrichtungen eine Vollmacht auszustellen, in der die Entscheidungsbefugnisse, die ihnen gem. § 1797 Abs. 1 BGB zugestanden werden (Alltagsentscheidungen), festgehalten werden.

Überlegenswert ist, dass die leiblichen Eltern oder auch der Vormund im Einzelfall im Rahmen einer Vollmacht den Pflegeeltern gestatten, das Kind beispielsweise in der Schule anzumelden oder einen Kinderausweis zu beantragen. Im Jugendamt sollten hierfür Standards vorliegen. Wenn Teile der Vormundschaft im Rahmen einer Pflegschaft oder die Vormundschaft insgesamt auf die Pflegepersonen übertragen werden sollen, kann dies gemäß §§ 1777, 1774 BGB beim Familiengericht beantragt werden. Die Struktur des § 1777 BGB ist dieselbe wie bei § 1630 Abs. 3 BGB, der die Fälle regelt, in denen die sorgeberechtigten Eltern das Kind in Pflege geben.²³

Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über die Tätigkeiten des Amtsvormunds (Weisungsfreiheit)

Mit der Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vormund erhält dieser das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Dabei wird er privatrechtlich tätig und ist – zugleich – in der Ausübung seines Amtes wegen der Rolle des Jugendamtes als Legalvormund und aufgrund seines dienstrechtlichen Verpflichtungsverhältnisses auch an Weisungen gebunden.

Er hat sich in allen Entscheidungen allein durch das Interesse des Mündels leiten zu lassen.

²² Vgl. DIJuF-RGA 19.11.2021, § 55 SGB VIII nF, in: JAmt 1/2022, S. 27-30.

²³ Vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 193.

Die Aufgabenwahrnehmung des Amtsvormunds unterliegt fünf unterschiedlichen Aufsichten²⁴:

- Der Aufsicht des Familiengerichtes;
- der Aufsicht aus auftragsähnlichem Rechtsverhältnis gem. 55 Abs. 2 SGB VIII wegen der Übertragung durch das Jugendamt als Legalvormund;
- der Aufsicht als Beschäftigte:r aufgrund dienstrechtlicher Stellung;
- der Aufsicht aufgrund der Haftung der Gebietskörperschaft für die Tätigkeit des Realvormundes;
- und schließlich der Rechtsaufsicht über das Jugendamt selbst (durch Bezirksregierung bzw. Landrät:in).

Der zur Führung der Vormundschaft bestellte Amtsvormund untersteht damit der **Rechtsaufsicht** des Familiengerichts und zudem der **Fach- und Dienstaufsicht** des Dienstherrn (Leitung des Jugendamts).

Durch die Rechtsaufsicht des Familiengerichtes gem. § 1802 Abs. 2 BGB und § 1862 BGB wird die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Vormundschaft überprüft. Sie ist auf die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Rechtsnormen konzentriert; nicht überprüft wird die fachliche Aufgabenwahrnehmung. Die familiengerichtliche Aufsicht wird durch Rechtspfleger:innen geführt.

Bei der Rechtsaufsicht geht es um die Frage, ob der Vormund seine gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt – und nicht um die Frage, wie er sie erfüllt. Deshalb ist über die Kontakte zum Kind hinsichtlich Anzahl und Ergebnis zu berichten. Die im Einzelfall getroffene Entscheidung zur Anzahl der erforderlichen Kontakte kann jedoch Ergebnis einer fachlichen Entscheidung sein, die ein Abweichen von der gesetzlichen Regel (einmal im Monat) begründen kann. Diese fachliche Entscheidung ist nicht durch Rechtspfleger:innen zu treffen.

Der Inhalt der Berichte des Vormunds (Anfangs-, Jahres- und Schlussbericht) ergibt sich aus § 1802 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1863 BGB. Inhalte sind die persönlichen Verhältnisse und, soweit Vermögen zu verwalten ist, die Rechnungslegung. Zudem – um dem Familiengericht zu ermöglichen, das »Ob« der Pflichten aus § 1795 Abs. 1 BGB zu prüfen – ist eine fachliche Darstellung etwaiger erzieherischer oder anderer Maßnahmen mit Begründung aus der Entwicklungssituation des Kindes erforderlich. Ohne nachvollziehbare fachliche Aussagen des Vormundes zur Umsetzung seiner Pflichten aus § 1795 Abs. 1 BGB kann das Familiengericht nicht prüfen, ob sie auch erfüllt werden. Dabei wird nicht die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit der fachlichen Einschätzungen und Maßnahmen geprüft, sondern nur, ob sie der Gewährleistung der Förderung der Erziehung des Kindes hinreichend dienen.

Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht des Familiengerichtes beinhaltet die Fachaufsicht des Jugendamtes die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Die Dienstaufsicht des Jugendamtes über die persönliche Pflichterfüllung von Beschäftigten, aber auch über einzelne Organisationseinheiten sowie deren Aufbau und Abläufe, und die Richtlinienkompetenz des Jugendamtes stellen Steuerungsinstrumente dar, mittels derer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. fachliche Standards hinsichtlich der Führung der Amtsvormundschaft verbindlich vorgegeben, bzw. eine entsprechend daran orientierte Umsetzung eingefordert werden können.

Der Vormund unterliegt insofern bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterschiedlichen Weisungen unterschiedlicher Stellen. Wichtig ist jedoch: Eine Fachaufsicht über die konkreten Entscheidungen, die er als Beauftragter, der die Interessen und Rechte des Mündels zu vertreten hat, trifft, ist nicht möglich. Hierin bleibt er weisungsfrei. Er hat sich allerdings an allgemeinen, die generelle Amtsführung von Vormundschaften regelnden Anweisungen des Legalvormunds (d.h. des Jugendamts) zu orientieren. Diese können als eine »Richtlinie« für die Wahrnehmung vorgegeben werden durch das Jugendamt – in der Regel durch die Amtsleitung; sie dienen nicht der Regelung eines Einzelfalls, sondern stellen allgemeine Abläufe bzw. die (einheitliche) fachliche Qualität der Aufgabenwahrnehmung sicher. Dies könnte z. B. eine Vorgabe zur Aufgabenwahrnehmung sein, nach der

²⁴ Vgl. Peter-Christian Kunkel, Das Jugendamt als Amtsvormund und Sozialleistungsbehörde. Diskussionspapiere Nr. 5, 2015-03.

grundsätzlich die Einwilligung des über zehnjährigen Mündels bei einer Heilbehandlung schriftlich vorliegen und zur Akte genommen werden muss.

Rolle des Amtsvormunds bei der Sicherung des Kindeswohls (bei möglichen Gefährdungen bzw. beim Kinderschutz)

Aufgrund der o.g. persönlichen Gewährleistungsverpflichtung des Vormunds aus § 1795 BGB kommt ihm eine maßgebliche Verantwortung für das Kindeswohl zu. Er hat damit zusammenhängend auch eine wesentliche Aufgabe und daraus abzuleitende Verpflichtungen bei möglichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls.

Grundsätzlich ist die Aufgabe des Kinderschutzes vom öffentlichen Jugendhilfeträger als hoheitliche Aufgabe wahrzunehmen (§ 8a f., § 42 SGB VIII). Unter Beachtung der Voraussetzungen der Regelungen in §§ 8a, 42 SGB VIII entscheidet das Jugendamt und kann im Rahmen der ihm danach eingeräumten Befugnisse tätig werden. Dies beinhaltet bei einer Inobhutnahme auch den Eingriff in das Sorgerecht von Berechtigten (Eltern oder andere Inhaber:innen der Personensorge). Sorgerechtsregelnde Entscheidungen sind jedoch ausschließlich dem Familiengericht vorbehalten. Wird das Jugendamt bei einem Verdacht und/oder einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung tätig, handelt es durch seine Beschäftigten, in der Regel durch die des ASD.

Verdachtsfall/Inobhutnahme: Jugendamt ist noch nicht Amtsvormund

Soweit in diesem Stadium des Handelns eine Vormundschaft für den/die betreffende/n Minderjährige:n noch nicht beim Jugendamt besteht, ist der Fachdienst Vormundschaft in Verfahren gem. §§ 8a f. bzw. §§ 42 SGB VIII nicht eingebunden.

Verdachtsfall/Inobhutnahme: Jugendamt ist bereits Amtsvormund

Besteht bereits eine Amtsvormundschaft, ist die Rolle des Vormunds bei einem Verfahren zur Ermittlung einer Gefährdung oder bei einer Inobhutnahme die, die den Inhaber:innen der Personensorge entspricht.

- Die Vormünder sind als gesetzliche Vertreter:innen des Kindes und als Personensorgeberechtigte in das Verfahren gem. § 8a SGB VIII einzubeziehen,
- ihnen sind daher Verdachtsmomente in Bezug auf eine mögliche Gefährdung des/der Minderjährigen unverzüglich mitzuteilen,
- sie sind über eine (bevorstehenden) Inobhutnahme unverzüglich zu informieren,
- ihnen sind geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten.

Kenntnis des Amtsvormunds von einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls

Aufgrund der Verpflichtung der persönlichen Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels und der damit im Zusammenhang stehenden Nähe und regelmäßigen Kontakte, kann auch durch den Amtsvormund eine drohende bzw. mögliche Kindeswohlgefährdung selbst erkannt werden oder es können bei ihm, z. B. wegen einer Äußerung des Mündels oder aufgrund seiner Beobachtungen, Erkenntnisse vorliegen, dass das Mündel um Inobhutnahme bittet oder eine dringende Gefahr für dessen Wohl vorliegt, was jeweils eine Inobhutnahme des Mündels durch das Jugendamt erfordern könnte. Der Bedarf der Inobhutnahme wird durch den Vormund beim Jugendamt (ASD) angezeigt.

Der Amtsvormund kann aufgrund funktionaler Aufgabentrennung und obwohl er/sie Beschäftigter des Jugendamtes ist, selbst die Inobhutnahme (oder das Verfahren gem. § 8a SGB VIII) nicht durchführen. Bei dringender Gefahr wäre eine Herausnahme/Mitnahme des Mündels aus der gefährdenden Situation bei Vorliegen objektiver Anhaltspunkte – auch bei einem Eingriff in Rechte anderer – entweder durch sein Aufenthaltsbestimmungsrecht gedeckt oder sonst als Nothilfe gerechtfertigt. Ferner ist der Vormund aufgrund der besonderen Pflichtenstellung (Obhutspflichten aus Garantenstellung, »Überwachungsgarant«) zur Abwendung von Gefährdungen verpflichtet, dies kann u. U. auch ein sofortiges Eingreifen bedeuten/erfordern oder eine entsprechende Information an die Mitarbeitenden im ASD notwendig machen.

Aufgabe des Amtsvormunds im weiteren Verfahren gem. § 42 SGB VIII wäre ggf. die Beteiligung an der Sachverhaltsermittlung, die Klärung der erforderlichen Hilfen sowie die Antragstellung.

Auch im Verfahren gem. § 8a SGB VIII kommen dem Amtsvormund aufgrund seiner Garantenstellung diese Informationspflichten und ggf. die Verpflichtung zum sofortigen Tätigwerden zum Schutz des Kindeswohls zu. Ferner wirkt er/sie als Vertreter:in des Mündels sowie im Zusammenhang mit der Klärung über ggf. erforderliche Hilfen und ggf. im familiengerichtlichen Verfahren mit.

Inobhutnahme oder Herausgabe bei bestehender Vormundschaft/Pflegschaft

Der Vormund ist in Verfahren gem. §§ 8a f. bzw. § 42 SGB VIII wie oben beschriebenen eingebunden. Schon die Formulierung des § 42 SGB VIII macht deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Inobhutnahme auf Maßnahmen im Vorgriff eines Sorgerechtsverfahrens abzielt. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Krisenintervention des Jugendamtes zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen.

Trotzdem kommt es leider häufig vor, dass sich Kinder nach einem familiengerichtlichen Sorgerechtsentzug und der Bestellung eines Vormunds/Pflegers noch bei den Eltern aufhalten.

Sollte es das Kindeswohl erfordern, hat der Vormund/Pfleger die Herausgabe des Kindes zu verlangen. Der Herausgabeanspruch ergibt sich aus § 1632 Abs. 1 BGB. Hiernach umfasst die Personensorge das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. Wenn also die freiwillige Übergabe des Kindes oder Jugendlichen nicht möglich ist, hat der Vormund/Pfleger ein Herausgabeverfahren (gem. § 1632 Abs. 3 BGB) einzuleiten, um die sorgerechtlichen Befugnisse durchzusetzen. Es handelt sich hierbei um ein familiengerichtliches Verfahren, in dem ein Herausgabebetitel erwirkt wird. Dieser wird gegebenenfalls mithilfe des/der Gerichtsvollzieher:in durchgesetzt. Antragsberechtigt ist in diesen Fällen ausschließlich der Vormund/Pfleger. Vom ASD kann ein Herausgabeverfahren nach § 1632 BGB nicht beantragt werden. Sollte es jedoch in diesen Fällen zu einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen kommen und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden können, kommt eine Inobhutnahme des ASD in Betracht. In diesen Fällen ist der Soziale Dienst des Jugendamtes verpflichtet, das Kind oder den/die Jugendliche/n in Obhut zu nehmen.

Um eine Handlungssicherheit für alle Beteiligten im Jugendamt zu schaffen, erscheint es sinnvoll, (Kooperations-)Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung einer Inobhutnahme/Herausnahme abzuschließen. Da Inobhutnahmen und zwangsweise Herausnahmen Krisensituationen darstellen, lässt sich ihr tatsächlicher Verlauf allerdings »weder im Detail vorhersehen noch steuern«. Insofern dient die Erarbeitung von Checklisten und Vorbereitung solcher Interventionen »vor allem dazu, das Ausmaß des Unvorhergesehenen und Unvorbereiteten zu reduzieren«.²⁵

²⁵ Vgl. Christine Gerber, Krisenintervention und Inobhutnahme, in: Joachim Merchel (Hg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Ernst Reinhardt Verlag, 3. Auflage, 2019, S. 262.

Notvertretungsrecht

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind. Der mutmaßliche Wille des Vormunds ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche sind altersangemessen zu beteiligen, sofern es ihrem Wohl nicht entgegensteht.

Abgängige Jugendliche

In der Regel gelten Kinder und Jugendliche dann als abgängig, wenn sie zu einer festgelegten Uhrzeit nicht mehr in die Einrichtung bzw. Pflegestelle zurückkehren. Für Kinder und Jugendliche gelten dabei immer die konkreten Regelungen in den Einrichtungen oder Pflegestellen, die im Einzelfall möglicherweise abweichen können, z.B. orientiert an der individuellen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen.

Wurde festgestellt, dass eine Abgängigkeit vorliegt, ist von der Einrichtung oder der Pflegestelle eine Vermisstenmeldung bei der Polizei zu veranlassen. Der Vormund/Pfleger ist umgehend zu informieren, ebenso das Jugendamt oder andere leistungsgewährende Stellen. War das Kind oder der Jugendliche nicht in einer Einrichtung oder Pflegestelle untergebracht, muss der Vormund die Vermisstenmeldung veranlassen. Dabei ist mitzuteilen, ob Gründe vorliegen, die möglicherweise ein schnelles Handeln oder sofortige Einleitung von Suchmaßnahmen erforderlich machen, wie z.B. vorherige Ankündigung eines Suizids, gesundheitliche Einschränkungen etc.

Eine Vermisstenmeldung bleibt bestehen, bis der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen geklärt ist. Sollte der/die Minderjährige zurückkehren, ist umgehend die Polizei zu informieren, damit die Löschung aus dem System unmittelbar erfolgen kann.

Sollte sich herausstellen, dass ein Kind/Jugendliche nicht mehr in die Einrichtung oder Pflegestelle zurückkehren will, ist es dennoch dringend erforderlich zu versuchen, einen Kontakt zum Kind/Jugendlichen herzustellen. Kinder/Jugendliche unterliegen dabei einem besonderen Schutzbedürfnis. Das Handeln des Vormundes sollte sich in diesen Situationen am Wohl des Mündels orientieren. Kann Kontakt zum Kind/Jugendlichen hergestellt werden, sollten zunächst die Probleme und Perspektiven mit dem Jugendlichen besprochen werden. Eine Einbeziehung der Fachkräfte des Jugendhilfedienstes oder Pflegekinderdienstes wird empfohlen.

Es ist ausführlich zu dokumentieren, wann Kontakte zum Kind/Jugendlichen bestanden und/oder was unternommen wurde (mit Datum und evtl. auch Zeitangabe), um Kontakt herzustellen.

Arbeit mit der Herkunftsfamilie, nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen des Mündels

Die klassische Elternarbeit betrifft in der Regel den ASD. Es ist aber für den Vormund unverzichtbar, dass er die Eltern und die für das Mündel bedeutsamen Bezugs- und Vertrauenspersonen kennt. Der Vormund hat die Eltern über seine Rolle und Aufgaben aufzuklären. Nach § 1790 Abs. 4 BGB hat der Vormund den Eltern, nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen – soweit es dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist – Auskunft zu erteilen. Zudem hat der Vormund gem. § 1790 Abs. 2 S. 3 BGB in seiner Amtsführung im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl die Beziehung des Kindes/Jugendlichen zu seinen Eltern einzubeziehen.

Nach § 1684 BGB haben auch Eltern ohne elterliche Sorge ein Umgangsrecht. Darüber hinaus steht Ihnen ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse nach § 1686 BGB zu. § 1685 BGB regelt das Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen mit anderen Bezugspersonen.

Darüber hinaus sind auch nicht sorgeberechtigte Eltern unter bestimmten Voraussetzungen an der Hilfeplanung zu beteiligen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).

Haftung

Bei unsachgemäßer Amtsführung des Realvormunds besteht eine Schadensersatzpflicht aus Haftung:

- aus allgemeiner Vormundshaftung (§ 1833 BGB) für Schäden des Kindes;
- aus Haftung bei verletzter Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) für Schäden eines Dritten;
- aus Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für Schäden des Kindes und Dritter, soweit eine ihnen gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt wurde.

In diesen Fällen haftet der Realvormund nicht persönlich, sondern die Trägerkörperschaft. Auch im Fall der Amtspflichtverletzung ist der Schadensersatzanspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen (§ 40 Abs. 2 VwGO). Handelt ein Vormund hingegen schuldhaft und in besonderem Maß pflichtwidrig (grob fahrlässig oder vorsätzlich), kann die Trägerkörperschaft bei ihm Regress nehmen²⁶. Gegebenenfalls ist dann auch eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben.

2.3 Aufgaben der Vormundschaft

Kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung hat der Vormund folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind bzw. den/die Jugendliche:n durch Kontakt und Beziehung (Mündelbeteiligung) sowie die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie des Umgangs;
- persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels gem. § 1795 Abs. 1 BGB;
- Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes nach außen – gesetzliche Vertretung – (§ 1795 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1631a – 1632 BGB und § 1789 BGB);
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, z.B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe (Wunsch- und Wahlrecht), Mitwirkung im Hilfeplanverfahren, Sicherstellen der Beteiligung des vertretenen Kindes.

²⁶ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden: Nomos, 8. Auflage, 2022, Rn. 41.

2.3.1 Personensorge

Nach § 1795 Abs. 1 BGB umfasst die **Personensorge** insbesondere die Bestimmung des Aufenthaltes sowie die Pflege und Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Nach § 1795 Abs. 1 S. 3 BGB gelten in Bezug auf die Personensorge die §§ 1631a – 1632 BGB entsprechend. Die Personensorge endet mit dem Tod des Kindes/Jugendlichen oder am Tag der Volljährigkeit des Mündels. Mit der Änderung der Art. 7, 24 EGBGB gilt dies nun auch dann, wenn das Heimatrecht des Mündels einen späteren Eintritt der Volljährigkeit vorsieht.

Nachfolgend werden wichtige Bereiche der Personensorge ausführlicher dargestellt:

Aufenthalt und Umgang

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist Teil der tatsächlichen Personensorge. Die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung umfasst positiv das Recht, den Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit zu gestatten, und negativ das Recht, den Aufenthalt an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten zu verbieten.

Die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes umfasst nicht die Bestimmung des Umgangs.²⁷

Das Umgangsrecht beschreibt dagegen das Recht des Kindes, Kontakt zu jedem Elternteil – und ggf. auch zu weiteren Familienmitgliedern – zu haben. Im Gegenzug sind die Eltern zum Umgang berechtigt und verpflichtet (§ 1684 BGB). Ein:e Pfleger:in kann daher den Umgang nur bestimmen, wenn eine Pflegschaft für den Wirkungskreis Umgangsbestimmung oder die Personensorge angeordnet wurde.

Zwar besitzen die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes und die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs viele Berührungspunkte, insbesondere den, dass das Kind auch zur Wahrnehmung von Umgang oft einen bestimmten Ort aufsucht bzw. aufsuchen muss. Bei der Bestimmung des Umgangs geht es jedoch nicht darum, den Aufenthalt des Kindes zu sichern oder zu verändern, sondern es wird festgelegt, mit welchen anderen Personen und auf welche Weise das Kind Kontakt hat.²⁸

Die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes umfasst:

- die Bestimmung des Wohnortes;
- die Befugnis zur Beantragung und zum Empfang von Ausweispapieren (Kinderausweis, Reisepass);
- die Bestimmung des Aufenthaltes bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung;
- die Befugnis zur Erlaubnis von Auslandsaufenthalten.

Die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes umfasst nicht:

- die Anmeldung an einer Schule oder in einem Kindergarten;
- die Bestimmung des Umgangs;
- das Einverständnis mit einer Hilfe zur Erziehung in Form einer Pflegefamilie oder zur Unterbringung in einer Einrichtung.

27 Vgl. BGH, Beschluss vom 06.07.2016 – XII ZB 47/15

28 Vgl. Hoffman, Personensorge, S. 143, Rn. 6.

EXKURS

Abgrenzung der Amtspflegschaft mit Befugnis zur Regelung des Umgangs – Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 BGB

Eine Ergänzungspflegschaft gem. §§ 1809. ff. BGB kann u.a. die Befugnis zur Regelung des Umgangs beinhalten. Der Entzug dieses selbstständigen Teils der elterlichen Sorge (§ 1631 BGB) erfolgt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666 Abs. 3 Nr. 6, 1666a BGB). Der/die Pfleger:in ist nach Bestellung zur Regelung des Umgangs berechtigt, legt wesentliche Eckpunkte des Umgangs fest – soweit diese nicht bereits durch eine familiengerichtliche Entscheidung geregelt wurden (§ 1684 BGB). Ist eine gem. §§ 1684 BGB, 1685 BGB berechnigte Person mit der Regelung des Umgangs durch den/die Pfleger:in nicht einverstanden, kann sie eine familiengerichtliche Entscheidung bezüglich des Umgangs erwirken.

Davon zu unterscheiden ist die Bestellung des (Jugendamtes als) Umgangspflegers gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB: Hier ordnet allein das Familiengericht wesentliche Eckpunkte des Umgangs an, wie Dauer, Häufigkeit, unbegleiteter oder begleiteter Umgang, weitere Beschränkungen und grundsätzliche Modalitäten, wie z.B. das Holen/Bringen des Kindes. Nur untergeordnete Feinabstimmungen können durch die/den bestellte/n Umgangspfleger:in eigenständig entschieden werden. Diese:r hat nur das Recht, die Herausgabe des Kindes für die Durchführung des Umgangs vom betreuenden Elternteil zu verlangen und für die Dauer des Umgangs den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Die elterliche Sorge wird in ihrer Substanz durch die Umgangspflegschaft i.d.S. nicht tangiert, in er Praxis kann dies bei Umgangskontakten der Fall sein.

Aufsicht

Schutz vor Schäden an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung auch durch Dritte, die Mündel erleiden oder verursachen.

Pflege

Unter Pflege wird die Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, seine Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung sowie die Sorge für die Gesundheit verstanden.²⁹ Auf die Gesundheitspflege wird später eingegangen.

Erziehung

Die Erziehung umfasst die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung des Kindes in einer seinen Fähigkeiten, Anlagen und sonstigen Verhältnissen entsprechenden Weise.³⁰ Wichtige Bereiche sind z.B. die Bestimmung der Erziehungsziele, die Beaufsichtigung der Erziehung, die Wahl des Kindergartens und Geltendmachung (und ggf. Durchsetzung) des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung, die Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII und die Beteiligung im Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigte:r. Zur religiösen Erziehung sowie zur Schul- und Berufsausbildung finden sich nachfolgend noch weitere Ausführungen.

²⁹ Vgl. BeckOK BGB/Veit § 1631, Rn. 3.

³⁰ Vgl. ebd.

Gesundheit

Die Gesundheitsvorsorge ist ebenfalls ein Teil der Personensorge. Zur Gesundheitsvorsorge zählen u.a.:

- der Abschluss von Behandlungsverträgen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen mit Krankenkassen sowie Zusatzversicherungen;
- die Einwilligung/Zustimmung in ärztliche Diagnose- und Heilbehandlung sowie der Verzicht auf Behandlung oder die Zustimmung zur Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch;
- die Zustimmung zu bzw. Einwilligung in Schönheitsoperationen, Piercings und Tätowierungen, die Zustimmung zu bzw. Einwilligung in Beschneidung;
- die Akteneinsicht in Behandlungsunterlagen.

Eine ärztliche Behandlung ist mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden. Eine ärztliche Behandlung ohne die Einwilligung der Patient:innen und ohne Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter:in stellt eine rechtswidrige Körperverletzung dar. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der/die Patient:in »einwilligungsfähig« ist. Die Frage der Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an den Regelungen des § 104 BGB (Geschäftsfähigkeit). Minderjährige können demnach nur dann in eine ärztliche Behandlung einwilligen, wenn sie die dafür notwendige Einsichts- oder Urteilsfähigkeit besitzen. Diese sind für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Das heißt, dass die für die Gesundheitsvorsorge zuständige Person nur dann in die ärztliche Behandlung anstelle einer minderjährigen Person einwilligen kann, wenn diese selbst noch nicht einwilligungsfähig ist. Liegt die Einwilligungsfähigkeit des/der Minderjährigen vor, kann diese/r selbst einwilligen. Diese Einwilligung bedarf dann **nicht** mehr der Zustimmung des Vormunds.

Von einer Einwilligungs- und Urteilsfähigkeit dürfte bei Minderjährigen spätestens ab Erreichen des 14. Lebensjahres auszugehen sein. Die Prüfung der Einwilligungsfähigkeit obliegt den behandelnden Ärzt:innen, die auch die Aufklärung über den Eingriff durchführen. Unabhängig davon hat die für die Gesundheitsvorsorge zuständige Person den Behandlungsvertrag abzuschließen.

Bei der Gesundheitsvorsorge durch Dritte (u.a. Pflegeeltern und Fachkräfte in Jugendhilfeeinrichtungen) ist zu beachten, dass diese Personen nur in Angelegenheiten der **alltäglichen** Gesundheitsvorsorge entscheiden dürfen. Das sind Angelegenheiten, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen haben.

Angelegenheiten der täglichen Gesundheitsvorsorge sind u.a.:

- ärztliche Behandlung leichter Erkrankungen und Verletzungen;
- Einnahme von Medikamenten ohne erhebliche Nebenwirkungen;
- Teilnahme an regelmäßigen U-Untersuchungen.

Angelegenheiten von erheblicher gesundheitlicher Bedeutung sind u.a.:

- Operationen und Vollnarkosen;
- Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- Impfungen³¹;
- Entscheidungen über einen Schwangerschaftsabbruch;
- Piercings und Tätowierungen.³²

31 Vgl. BGH 03.05.2017 – XII ZB 157/16, FamRZ 2017, 1057

32 Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 9 Rn. 227.

Mit dem Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12.05.2021³³ wurde der § 1631e BGB neu eingefügt. Danach umfasst die Personensorge nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen. In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes können die Personensorgeberechtigten nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Religion

Grundsätzlich bestimmen die Eltern gem. § 1 des Gesetzes zur religiösen Kindererziehung (KErzG) über die religiöse Erziehung ihres Kindes.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, z.B. zu einer Taufe einzuwilligen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts (§ 3 Abs. 2 KErzG). Kinder ab Vollendung des 10. Lebensjahres sind vom Familiengericht anzuhören, ab dem 14. Lebensjahr tritt Religionsmündigkeit ein. Eine einmal erfolgte Bestimmung der Konfession kann durch den Vormund nicht mehr geändert werden.³⁴

Gemäß § 1788 Nr. 4 BGB hat der Mündel das Recht auf Achtung seines religiösen Bekenntnisses. Gleichzeitig ist dieses auch bei der Auswahl des Vormundes nach § 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu berücksichtigen.

Ausbildung

Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen. Die Genehmigungspflichten des § 1795 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB gelten gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht für den Amtsvormund.

Unterhalt

Eltern/Elternteile sind ihren minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet, wenn sie nicht gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt wohnen (§§ 1601 ff BGB). Der Unterhalt ist durch den Vormund für das Mündel geltend zu machen und ggf. gerichtlich durchzusetzen.

Versicherung

Abschluss von Versicherungsverträgen.

³³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 2021.

³⁴ Vgl. Birgit Hoffmann, Familiengerichtliche Genehmigung der Konfessionsbestimmung beim Bestehen einer Vormundschaft; Befugnis zur Bestimmung der Konfession, in: JAmt, 2014, S. 521.

Versorgung

Beantragung von Sozialleistungen (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe etc.).

Halbwaisen-/Waisenrente

Bei Waisenrenten handelt es sich um Hinterbliebenenrenten. Das bedeutet, dass die Renten aus dem Versicherungskonto des Verstorbenen berechnet werden (§ 48 SGB VI). Eine Waisenrente wird entweder als Halbwaisenrente oder als Vollwaisenrente gewährt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.³⁵ Die Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Rente erfüllt sind (rückwirkend bis zu 12 Monate). Mündel können einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente von den leiblichen Eltern aber auch von anderen Personen ableiten, in deren Umfeld sie gelebt haben (z.B. in Verwandtenpflege oder bei Pflegeeltern).

Kindergeld

Ein Anspruch auf Kindergeld ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz (§§ 62 ff. EStG). Es ist eine steuerliche Ausgleichszahlung und soll das steuerliche Existenzminimum von Kindern freistellen. Deshalb sind grundsätzlich Eltern oder ein Elternteil, Pflegeeltern, Adoptiveltern usw. anspruchsberechtigt (auch wenn Vormundschaft/Pflegschaft für das Kind besteht). Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zum Kind besteht. Der Antrag ist bei der ortszuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Vollwais:innen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, sind selbst anspruchsberechtigt. Ab dem 15. Lebensjahr können die Kinder/Mündel selbst den Antrag auf Kindergeld stellen, davor muss dies der/die gesetzliche Vertreter:in tun.

Leistungen der sozialen Entschädigung

Am 01.01.2024 ist das neue Soziale Entschädigungsrecht in einem eigenen Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, in Kraft getreten. Das SGB XIV fasst die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) sowie des Zivildienstgesetzes (ZDG) zusammen.

Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, werden bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen durch Soziale Entschädigung unterstützt (§ 1 Abs. 1 SGB XIV). Nach § 7 SGB XIV sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Ausländer:innen anspruchsberechtigt.

Voraussetzung für eine Soziale Entschädigung ist ein schädigendes Ereignis. Ein schädigendes Ereignis kann zeitlich begrenzt, wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum hinweg einwirkend gewesen sein (§ 1 Abs. 3 SGB XIV). Das neue Soziale Entschädigungsrecht unterscheidet beim schädigenden Ereignis zwischen einer körperlichen Gewalttat (§ 13 Abs.1 Nr. 1 SGB XIV), einer psychischen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV) und einer gleichgestellten Tat (§ 14 SGB XIV).

³⁵ Vgl. für weitere Informationen die Webseite www.deutsche-rentenversicherung.de [letztmals aufgerufen am 01.01.2024].

Der Gewaltbegriff wurde also gegenüber dem alten Opferentschädigungsgesetz erheblich erweitert. Neben körperlicher Gewalt fallen psychische Gewalt (z.B. sexueller Missbrauch, Sexualstraftaten Menschenhandel) und Schockschäden unter den Gewaltbegriff. Einer Gewalttat gleichgestellt sind die Vernachlässigung von Kindern sowie die Herstellung, Verbreitung und öffentliches Zugänglichmachen von Kinderpornographie.

Das schädigende Ereignis muss kausal für die gesundheitliche Schädigung und die gesundheitliche Schädigung muss kausal für den Eintritt der Schädigungsfolgen sein (§ 4 SGB VIII). Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigung und Schädigungsfolge wird i.d.R. durch fachärztliche Stellungnahmen, Unterlagen, Diagnosen etc. erbracht. Die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ist aber ausreichend (§ 4 Abs. 1 S. SGB XIV).

Nach § 16 Abs. 1 SGB XIV sind Ansprüche ausgeschlossen, wenn die Betroffenen das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht haben. Leistungen können aber auch ganz oder teilweise versagt werden, wenn die geschädigten Personen es unterlassen, das für sie Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des/der Täter:in beizutragen (§ 17 Abs. 2 SGB XIV).

Der Leistungskatalog des Sozialen Entschädigungsrechts umfasst:

- Soforthilfe durch schnelle verfügbare psychologische Behandlung und Betreuung in Traumaambulanzen;
- kompetente Begleitung während des Verwaltungsverfahrens durch ein Fallmanagement;
- Leistungen der Krankenbehandlung und bei Pflegebedürftigkeit;
- Leistungen zur Teilhabe;
- besondere Leistungen im Einzelfall
- monatliche Entschädigungszahlungen
- und weitere Leistungen

Die Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den zuständigen Versorgungsbehörden vor Ort zu stellen. Der Entschädigungsantrag kann formlos, mit Formularen der Landesversorgungsbehörden oder mit Hilfe des bundeseinheitlichen Antragsformulars gestellt werden.³⁶

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Es ist zu jedoch berücksichtigen, dass der Tag der Antragstellung der Zeitpunkt ist, der bei einem erfolgreichen Antrag den Beginn der Leistungsgewährung markiert. Stellt die betroffene Person beispielsweise zehn Jahre nach der Tat einen Antrag, können für diesen Zeitraum nachträglich keine Leistungen erwartet werden. Wird der Antrag aber innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis gestellt, können rückwirkend ab Eintritt der Schädigung Leistungen erbracht werden. Rückwirkend besteht der Anspruch für länger als ein Jahr, wenn Hinderungsgründe ohne eigenes Verschulden vorliegen, allerdings wird das Verschulden des gesetzlichen Vertreters dem Mündel zugerechnet.

Während zuvor nach § 2 Abs. 2 OEG Leistungen noch ganz oder teilweise versagt werden konnten, wenn die betroffene Person keine Strafanzeige erstattete, wird dies durch den neuen § 17 Abs. 2 SGB XIV anders geregelt: Die Erstattung einer Strafanzeige ist weder erforderlich noch Voraussetzung.

³⁶ Vgl. »Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer«, online unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/antrag-leistungen-fuer-gewaltopfer-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [letztmals aufgerufen am 01.01.2024].

2.3.2 Vermögenssorge

Die Vermögenssorge ist neben der Personensorge ein wesentlicher Teil des Sorgerechts (§ 1789 BGB). Mit der Reform des Vormundschaftsrechts wurde die Vermögenssorge neu geregelt. Die Regelungen der Vermögenssorge finden sich nun im Betreuungsrecht. Im Vormundschaftsrecht wird darauf verwiesen (§ 1798 Abs. 2 BGB).

In den allermeisten Fällen sind die Mündel nicht vermögend; ist dies aber anders, geht es bei der Aufgabe der Vermögenssorge zunächst darum, das Vermögen, über welches ein Mündel zum Zeitpunkt des familiengerichtlichen Beschlusses verfügt, zu bewerten. Positives Vermögen ist zu sichern, zu vermehren und/oder sachgerecht zu verwenden (z.B. durch mündelsichere Anlagen). Bei negativem Vermögen ist das Mündel mit geeigneten Maßnahmen vor Schaden zu bewahren oder bereits entstandener Schaden zu regulieren (z.B. Nachlassinsolvenz, Ratenzahlung).

Erbschaft

Das Erbrecht regelt, wer das positive oder negative Vermögen eines Verstorbenen erhält (s. §§ 1922 ff. BGB). Zur Bewertung des Vermögens sind Informationen einzuholen bei Sozialleistungsträgern (ARGE, Jobcenter und Sozialamt), Verwandten, Partner:innen, Schufa usw. und relevante Unterlagen zu sichten und zu sichern. Wer Erbe wird, kann in einem Testament/Erbsvertrag bestimmt werden. Ohne Testament/Erbsvertrag greift die gesetzliche Erbfolge (z.B. Urgroßeltern-Großeltern-Eltern-Mündel-Kinder von Mündeln).

Nach § 1944 BGB sind die gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Ausschlagung (6 Wochen nach Kenntnisnahme vom Eintritt des Erbfalls) zu beachten. Möglich ist ggf. aber nach Annahme eine Anfechtung der Annahmeerklärung wegen Unkenntnis der Überschuldung (auch hier gilt nach § 1954 BGB eine Frist, konkret: sechs Wochen nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes). Eine Ausschlagungs- oder eine Anfechtungserklärung müssen beim Nachlassgericht entweder persönlich durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle oder durch gesiegelte öffentliche Urkunde erklärt werden (§ 1945 BGB). Erklären muss sie das Mündel selbst. Wenn das Mündel beschränkt geschäftsfähig ist, muss der Vormund dieser Erklärung zustimmen. Die Zustimmung bedarf zwingend einer familiengerichtlichen Genehmigung, die nach Rechtskraft (Rechtskraftvermerk) umgehend an das Nachlassgericht übersandt werden muss.

Bei bereits erfolgter Annahme (die weder durch eine Ausschlagung oder eine Anfechtung der Annahme der Erbschaft »rückgängig« gemacht werden kann) eines überschuldeten Erbes besteht noch die Möglichkeit der Begrenzung des Schadens durch beispielsweise eine Nachlassinsolvenz. Erbschaftsangelegenheiten sind Teil der Vermögenssorge.

2.3.3 Besonderheiten

Genehmigungspflichtige Entscheidungen des Vormunds

Bestimmte Entscheidungen des Vormunds – vor allem die Vermögenssorge betreffend – bedürfen der Zustimmung/Genehmigung des Familiengerichts, vgl. u.a. §§ 1851- 1854 BGB, § 1795 BGB und § 1799 Abs. 1 BGB. »Das Erfordernis der familiengerichtlichen Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder -hand-

lungen stellt eine ganz wesentliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und Vertretungsmacht des Vormunds dar.«³⁷

Für derartige Genehmigungen ist ein Antrag des Vormunds beim zuständigen Familiengericht notwendig.

Genehmigungspflichten

Folgende für die Praxis des Vormunds relevante Rechtsgeschäfte und -handlungen bedürfen der Genehmigung durch das Familiengericht:

- freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen (§ 1631b BGB, PsychKG);
- Erbausschlagung (§ 1850 ff. BGB);
- Namensänderung (§ 2 Namensänderungsgesetz);
- Bestimmung der religiösen Erziehung (§ 3 Abs. 2 Gesetz über die religiöse Kindererziehung);
- genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§§ 1799 f. BGB Abs. 2 BGB);
- Genehmigungspflichten im Rahmen der Personensorge (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland, § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB; die Anhörungsvorschriften nach den §§ 159 ff. FamFG sind zu beachten; ggf. ist nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand zu bestellen und das Jugendamt nach § 162 FamFG anzuhören.)³⁸

Die Genehmigungspflichten des § 1795 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB gelten gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht für den Amtsvormund.

Freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1631b BGB)

Freiheitsentziehende Unterbringungen von Mündeln und Pflegelingen können u.a. nach dem SGB V (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie [KJP] – Behandlungsvertrag), dem SGB VIII (HzE-Antrag/EGH-Antrag gem. §§ 27 ff. SGB VIII) und dem SGB IX erfolgen. Freiheitsentziehende Unterbringungen bedürfen der vorher einzuholenden familiengerichtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht für freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1631b BGB, z.B. Fixierung) durch das Familiengericht dient der Verbesserung des Schutzes der Grundrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen, z.B. der körperlichen Unversehrtheit, Freiheit der Person, Recht auf freie Selbstentfaltung (Artikel 2 GG).

Die freiheitsentziehende Unterbringung und die freiheitsentziehende Maßnahme können in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung erfolgen. Unter dem Begriff Krankenhaus, Heim oder sonstige Einrichtung (s. § 1631b Abs. 2 BGB) sind KJPs, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe, sowie weitere stationäre und teilstationäre Einrichtungen wie z.B. Kinder- und Kindertagesstätten gemeint, in denen Kinder- und Jugendliche über einen Zeitraum (länger oder kurzfristig) wohnen oder ohne ständige Kontrollmöglichkeit des Sorgeberechtigten betreut werden.

Der Vormund/Pfleger (mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmungsrecht) hat zunächst, unter Berücksichtigung der im § 1631b BGB vorgegebenen materiellen und formellen Voraussetzungen, für sein Mündel eine Anregung oder einen Antrag beim zuständigen Familiengericht (am Ort des Aufenthaltes des Mündels) zu stellen. Im Antrag ist u.a. die Einrichtung mit Anschrift zu benennen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist erforderlich.

37 Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 319, Rn. 119.

38 Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 348, Rn. 203.

In der Regel ist mit dem Antrag beim Familiengericht eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen (vom Familiengericht einzuholen, § 312 FamFG). In Verfahren nach § 151 Nr. 6, 7 FamFG soll der/die Sachverständige Ärzt:in für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG kann das Gutachten auch durch eine:n in Fragen der Heimerziehung ausgewiesene/n Psychotherapeut:in, Psycholog:in, Pädagog:in erstattet werden. In Verfahren der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen genügt ein ärztliches Zeugnis; Satz 1 gilt entsprechend (§ 167 Abs. 6 FamFG). Für freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Fixierung) ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes gem. § 167 Abs. 6 FamFG ausreichend.

Das Familiengericht ordnet die Unterbringung/Maßnahmen nicht an (außer § 1867 BGB und § 1802 Abs. 2, 3 BGB), sondern genehmigt diese lediglich. Über die Aufnahme und die Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer KJP entscheidet die Krankenhaus-/Klinikleitung (medizinische Einschätzung der Fremd- und Selbstgefährdung).

Gleiches gilt für Jugendhilfeeinrichtungen. Auch diese entscheiden in eigener Verantwortung im Rahmen des abgeschlossenen Leistungsvertrages über die Aufnahme und die Verweildauer von Minderjährigen in ihren Einrichtungen.

Bei der Zuführung zu einer freiheitsentziehenden Unterbringung hat das Jugendamt den Vormund/Pfleger (wie auch Eltern) auf Wunsch zu unterstützen (§ 167 FamFG). Das Jugendamt als Fachbehörde entscheidet über Art und Weise der Unterstützung. Sollte die Unterstützung (Vollzugshilfe) der Polizeibehörden notwendig sein, kann dies nur aufgrund eines schriftlichen Vollzugshilfeersuchens des Jugendamtes erfolgen. Die Polizeibehörde ist dem Jugendamt gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet. Es besteht keine Verpflichtung zur Amts- und Vollzugshilfe der Polizei gegenüber Eltern oder dem Vormund/Pfleger.

Freiheitsentziehende Unterbringungen und Maßnahmen enden spätestens nach sechs Monaten, wenn sie nicht vorher verlängert wurden. Bei besonderem Sicherheitsbedürfnis enden sie nach einem Jahr.³⁹

Die Rolle des Vormunds im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren

Der Vormund vertritt den Minderjährigen im Wirkungskreis der gesamten elterlichen Sorge, der Pfleger im jeweiligen ihm übertragenen Wirkungskreis. Im Rahmen ihrer Wirkungskreise sind beide auch berechtigt, den/die Minderjährige:n in einem familien- und/oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu vertreten.

Im familiengerichtlichen Verfahren ist der Vormund Beteiligter im Sinne des § 7 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Er ist somit für sein Mündel sowohl antrags- als auch beschwerdeberechtigt. Er muss im Verfahren angehört werden (§§ 33, 34 FamFG) und hat die Möglichkeit, Akteneinsicht einzufordern (§ 13 FamFG).

Ist das Jugendamt Vormund eines Minderjährigen, so wird es in Kindschaftssachen regelmäßig in einer Doppelfunktion am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sein, einerseits als Vertreter des Minderjährigen, andererseits als beteiligende Fachbehörde gem. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 155, 162 etc. FamFG. Erfolgt seitens des Familiengerichts beispielsweise eine Anfrage an das Jugendamt, ob eine getroffene Entscheidung gem. §§ 1666 bis 1667 BGB noch im Sinne des § 1696 Abs. 2 BGB und § 166 FamFG aufrechterhalten bleiben muss, so hat das Jugendamt in seiner Doppelfunktion Bericht zu erstatten. Zum einen hat es im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 50 SGB VIII und als beteiligte Fachbehörde gem. § 162 FamFG zu berichten, zum anderen ist

³⁹ Vgl. Birgit Hoffmann, Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, in: JAmt 7-8/2017, S. 353-359.

das Jugendamt als Vormund und rechtlicher Vertreter des Minderjährigen gehalten, sich beispielsweise dazu zu äußern, ob die elterliche Sorge aus Sicht des Minderjährigen und zu seinem Wohl an die Eltern zurückübertragen werden soll.⁴⁰ Eine Überschneidung mit den Aufgaben des Verfahrensbeistandes wird grundsätzlich bei Verfahren, die das Kindeswohl betreffen, nicht auszuschließen sein.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann der Vormund für sein Mündel ebenfalls Anträge stellen, Widerspruch einlegen und Klage erheben. Er ist zudem gem. § 28 VwVfG NRW vor Erlassen eines Verwaltungsaktes anzuhören. Zudem ist ihm Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Mündels erforderlich ist (§ 29 VwVfG NRW).

Der Vormund kann Beschwerde auch aus eigenem Recht führen, wenn die Entscheidung des Familiengerichts seine sorgerechtlichen Befugnisse betrifft.⁴¹ Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Familiengericht gegen den Willen des Vormunds Umgang der Eltern mit dem in einer Pflegefamilie lebenden Kind anordnet oder wenn es die Genehmigung der vom Vormund beantragten (genehmigungspflichtigen) Unterbringung verweigert.

40 Vgl. Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 52-53, Rn. 38-40.

41 BGH 28.09.2016 – XII ZB 251/16, JAmt 2017, 99.

3 Fachliche Qualifikation

An die Aufgabenwahrnehmung des Amtsvormundes werden spezifische Anforderungen gestellt. Im Einzelnen beziehen sie sich auf:

- eine Ausbildung mit abgeschlossenem (Fach-)Hochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder im Bereich Verwaltung (s. Ziff. 4.1),
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Pädagogik, Recht und Verwaltung, Psychologie sowie Soziologie (s. Ziff. 4.2),
- besondere fachliche Fähigkeiten (s. Ziff. 4.3) und
- persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen (s. Ziff. 4.4).

3.1 Ausbildung/Fortbildung

3.1.1 Ausbildung

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die personelle Ausstattung der Jugendämter. Sie beschäftigen hauptberuflich Personen, die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte), sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen (§ 72 SGB VIII).

Zur Führung der Vormundschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die aufgrund ihrer Ausbildung nicht nur spezifische Rechts- und Verwaltungskennntnisse haben, sondern vor allem auch über ein umfassendes pädagogisches, psychologisches und soziologisches Wissen verfügen. Insofern sind ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium im Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. in verwaltungsbezogenen Studiengängen oder eine vergleichbare Ausbildung im Angestelltenbereich erforderlich. Diplom-Verwaltungswirtinnen und -wirte bzw. Verwaltungsangestellte sollten unbedingt zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und soziologische Kenntnisse besitzen, bevor sie zum Amtsvormund bestellt werden; ähnlich verhält es sich mit Blick auf Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. -Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter, für die rechtliche und verwaltungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen unabdingbar sind. Fehlen Teile dieser Voraussetzungen, ist eine entsprechende berufsbegleitende Zusatzausbildung – möglichst – mit Zertifizierung anzustreben.

3.1.2 Fortbildung

Einschlägige Fortbildungsangebote, die sich auf alle Bereiche der elterlichen Sorge (Ausübung der Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung) erstrecken und spezifische Fragen und Probleme der Vormundschaft aufgreifen, sollten regelmäßig wahrgenommen werden (§ 72 Absatz 3 SGB VIII).

3.2 Kenntnisse und Erfahrungen

Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sind in spezifischen Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie der Pädagogik, Psychologie und Soziologie erforderlich.

3.2.1 Recht und Verwaltung

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind sichere Kenntnisse, insbesondere in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbücher (SGB), insbesondere in den Teilen I, II, VIII und XII SGB,
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Zivilprozessordnung (ZPO) und
- Besonderes Verwaltungsrecht u. a. im Aufenthalts- und Asylrecht;
- ebenso sind Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und bei den Gerichten, hier insbesondere im Hinblick auf Jugendämter und Familiengerichte, vorteilhaft.

3.2.2 Pädagogik, Psychologie und Soziologie

Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen erkannt und gefördert werden können, sollten gute Fachkenntnisse u. a. zu folgenden Themenbereichen vorhanden sein:

Kommunikationspsychologie, vor allem über Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters;

- Trennungs- und Verlusterlebnisse von Kindern;
- Formen und Erkennen von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt;
- Folgen von Vernachlässigung;
- Misshandlung von Kindern;
- Bildung und Schule;
- Berufsausbildung;
- ambulante und stationäre erzieherische und therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren spezifische Rahmenbedingungen, z. B. Aufwachsen in stationären Settings, Aufwachsen in Vollzeitpflege.

3.2.3 Praxiserfahrungen

Praktische Erfahrungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Beratung und pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in belasteten Lebenssituationen;
- Hilfeplanung und Mitwirkung unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (nach §§ 36, 37 SGB VIII).

3.3 Fähigkeiten

Vormünder sollten überdies folgende persönliche Fähigkeiten besitzen:

- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, deren Eltern und anderen Personen im Umfeld;
- verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters;

- Kompetenzen des aktiven und empathischen Zuhörens (im Gespräch nicht nur die sachliche, sondern auch die gefühlsmäßige Ebene der Kommunikation erkennen und wahrnehmen);
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten,
- aber auch bei Angeboten zur Kontaktaufnahme seitens der Kinder/Jugendlichen;
- alleinverantwortlich Entscheidung zu treffen und diese transparent machen zu können;
- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit;
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns (professionelle Distanz halten können).

3.4 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

Grundeinstellungen

Die grundlegende Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion, zur kollegialen Praxisberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung muss vorhanden sein.

Anforderungen

• Respekt vor der Person des Kindes

Grundsätzlich ist die Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen die Basis für eine qualifizierte Führung der Vormundschaft (nicht Defizit-, sondern Kompetenzorientierung), d. h. im Zentrum des Erziehungsverständnisses stehen nicht die Veränderung bestimmter Verhaltensweisen des Mündels, sondern die Förderung und Stärkung seiner Persönlichkeit sowie Gestaltung eines entwicklungsfördernden, sozialen und materiellen Umfelds.⁴²

• Selbstverständnis als Interessenvertreter des Kindes

Der Vormund vertritt ausschließlich die Interessen des Kindes/Jugendlichen, auch gegen den Widerstand von Eltern, anderen Personen und Institutionen.

• Kooperationsbereitschaft

Die Bereitschaft, mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen des Mündels zusammenzuarbeiten, ist vor allem notwendig, um auf der Grundlage unterschiedlicher Informationen zum Aufbau entwicklungsfördernder Beziehungen und Bedingungen für das Kind oder den Jugendlichen beizutragen.

• Flexibilität

Handlungsstrategien und Problemlösungskonzepte müssen flexibel an der Persönlichkeit, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen ausgerichtet sein bzw. diesen angepasst werden.

• Physische und psychische Belastbarkeit

Der Vormund muss belastende Situationen aushalten und damit umgehen können, z. B. Anfeindungen und Druck durch Dritte (Eltern, Presse, Politik). Frustrationserlebnisse unterschiedlichster Art, vor allem auch bedingt durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sehr schwierigen Lebensverhältnissen, sind emotional zu verarbeiten und weiterführende und neue Motivationsansätze zu entwickeln.

• Verantwortungsbereitschaft

Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes oder des/der Jugendlichen sind zu treffen. Der Vormund muss bereit sein, für diese Entscheidungen die alleinige und umfassende Verantwortung zu übernehmen.

⁴² Vgl. z.B. grundlegend zum neuen Rollenverständnis: Karsten Laudien, Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz, in: JAmt 6/2012, S. 300ff.

- **Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen – interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Der Vormund sollte sich seiner persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst sein. Er muss in der Lage sein, sich gegebenenfalls Beratung, Unterstützung und Hilfestellung zu organisieren.

- **Kongruentes Verhalten**

Entscheidungsprozesse in Bezug auf wichtige Lebensfragen des Mündels müssen offen erfolgen, transparent gestaltet werden, nachvollziehbar sein und können nur unter Beteiligung der betreffenden Kinder/Jugendlichen erfolgen.

4 Qualitätsentwicklung

Um Qualität und Qualitätskriterien in der vormundschaftlichen Aufgabenwahrnehmung entwickeln zu können, ist es notwendig, sich mit beruflichen Vorstellungen und beruflicher Praxis auseinanderzusetzen. Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten von Vormündern zum fachlichen Austausch über das Thema. Es ist notwendig, die komplexen Probleme im Berufsalltag der Vormünder in kontinuierlich stattfindenden fachlichen Aushandlungsprozessen zu reflektieren. Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben.

Wird dementsprechend ein professionelles Selbstverständnis zugrunde gelegt, in dem die Mündelperspektive bzw. der auf Vertrauen aufbauende persönliche Kontakt zum Mündel Handlungsbasis sind, besitzt das professionelle Handeln dann Qualität,

- wenn sensibel und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie sowie mit anderen Bezugspersonen umgegangen wird (**Adressatenorientierung**),
- wenn vor allem die Förderung der kindlichen und jugendlichen Fähigkeiten und Interessen und weniger die Beseitigung ihrer Defizite im Vordergrund des Interesses stehen (**Kompetenzorientierung**),
- wenn im Vorhinein der fachlichen Entscheidungen Offenheit und Ungewissheit akzeptiert werden (**Prozessorientierung**),
- wenn Kinder oder Jugendliche an den Entscheidungsprozessen des Jugendamtes (z. B. bei den Hilfeplangesprächen) altersentsprechend beteiligt werden (**Beteiligung**).

Diese Kriterien sind variabel, d.h. sie selbst unterliegen einem permanenten Prozess der Qualitätsentwicklung und sind somit veränderbar.

Bei der Differenzierung des Qualitätsbegriffs hat sich die Aufteilung in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität durchgesetzt. Deshalb soll diese Aufteilung hier Anwendung finden:

- **Strukturqualität** (s. Ziff. 4.1) bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen von (Amts-)Vormundschaft, d.h. die Voraussetzung für eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern sowie die Möglichkeiten des fachlichen Austausches in regionalen Arbeitskreisen und in Fachteams.
- **Prozessqualität** (s. Ziff. 4.2) meint die Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind, um ein bestimmtes Ziel – hier: die Umsetzung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – zu erreichen. Mit der Umsetzung des § 1 SGB VIII sind auch solche Aktivitäten gemeint, die die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII und § 1788 BGB ermöglichen bzw. gewährleisten.
- **Ergebnisqualität** (s. Ziff. 4.3) ist angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg, betrachtet wird. Auch hier spielen immer zwei Perspektiven eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, nämlich zum einen die der betreffenden Kinder/Jugendlichen und zum anderen die der zuständigen Fachkräfte.

4.1 Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen

In der praktischen Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses nehmen

- der auf Vertrauen aufbauende persönliche Kontakt zum Mündel sowie
- die gesetzlichen Grundlagen

einen zentralen Stellenwert ein. Ohne die geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen ist die Umsetzung nur schwer möglich. Notwendig sind vor allem die Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt und die Bildung von Fachteams, bestehend aus den Personen, die mit der Führung von Vormundschaften beauftragt sind.

4.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung

Vormünder müssen mit anderen Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes kooperieren. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst, der für den Erstkontakt zur Herkunftsfamilie verantwortlich ist, ist für die Arbeit des Vormundes von Bedeutung.

Gemäß §§ 1789ff., 1626ff. BGB, § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII ist der Vormund Personensorgeberechtigter und hat demzufolge Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII. Insofern ist der Vormund Antragsteller und damit für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen und vor allem für seine Beteiligungsrechte z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (ferner auch im gerichtlichen Verfahren, § 7 FamFG) verantwortlich. Der Sozialdienst bleibt für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Daran orientiert, prüfen die Fachkraft des Sozialdienstes und der Vormund, welche Aufgabenteilung vorgenommen und welche Vorhaben, z.B. Besuche in Heimen oder Pflegefamilien, sinnvollerweise gemeinsam durchgeführt werden sollen.

Nicht zuletzt angesichts der gesetzlich festgeschriebenen regelmäßigen Besuchspflichten des Vormundes empfehlen sich im Jugendamt verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Amtsvormundschaft und den zuständigen Fachdiensten (Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst) sowie die Entwicklung fachlicher (»Schnittstellen«-)Standards für die Zusammenarbeit.⁴³

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch getrennt, dass die Hilfen zur Erziehung zu den »Leistungen der Jugendhilfe« (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) gehören und die Vormundschaften zu den »Anderen Aufgaben der Jugendhilfe« (§ 2 Abs. 3 SGB VIII).

Die Aufgabe des Vormundes als gesetzlicher Vertreter und Antragsteller von Hilfen zur Erziehung erfordert, dass die Führung der Vormundschaft von der Stelle, die über die Gewährung der Hilfe entscheidet und den Leistungsbescheid zustellt (Gewährleister der Hilfe), zu trennen ist (zur Dienst- und Fachaufsicht s. Ziff. 3.2).⁴⁴

Mit dem SGB VIII als Bestandteil des SGB sind auch die Vorschriften des SGB I und SGB X anzuwenden. § 16 SGB X regelt, dass Personen, die Beteiligte am Verwaltungsverfahren sind, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken dürfen. Der Vormund stellt als Personensorgeberechtigter den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Damit ist er Beteiligter im Sinne von § 16 SGB X und vom Mitwir-

⁴³ Vgl. hierzu die Hinweise zur Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1790 Abs. 3 BGB, Anlage zur Arbeitshilfe »Beteiligung des Mündels«.

⁴⁴ Vgl. ebd.

kungsverbot betroffen. Daraus folgt, dass Mitarbeiter der Sozialen Dienste nicht gleichzeitig auch Vormünder sein können; Soziale Dienste und Vormundschaft sind daher strikt zu trennen.⁴⁵

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen nach § 72 Absatz 1 SGB VIII hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Diese Personen müssen auch fortgebildet werden. § 79 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Dienste, also auch Vormünder, zur Verfügung zu stellen.

4.1.2 Kooperationsmodelle (Fachdienst Vormundschaften/Koordinierungsstelle)

Mit dem Inkrafttreten der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 sind zahlreiche neue Aufgaben und Tätigkeiten in die Organisation der Jugendämter einzubinden. Die Aufgaben der Vormundschaft sind nach § 55 Abs. 5 SGB VIII funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen. Diese Regelung zielt darauf ab, dass die Ausübung der Aufgaben der Amtsvormundschaft künftig allein im Interesse der Kinder und Jugendlichen erfolgt und damit Vormundschaften frei von Amtsinteressen geführt werden. Im Jugendamt erfordert dies eine Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen.

Amtsvormünder dürfen demnach nur noch die Aufgaben nach den §§ 55, 56 SGB VIII wahrnehmen. Es gilt zu klären, durch welche Fachdienste bzw. Fachkräfte die Aufgaben nach den §§ 53, 53a Abs. 2 und 57 SGB VIII wahrzunehmen sind. Die Aufgaben der §§ 50, 53, 53a Abs. 2 und 57 SGB VIII sind originäre Aufgaben des Jugendamtes. Um eine gesetzeskonforme vernünftige Umsetzung im Jugendamt zu gewährleisten, ist eine genaue Betrachtung der Schnittstellen zwischen den Sozialen Diensten und den Amtsvormundschaften notwendig. Für die Umsetzung dieser herausfordernden Aufgaben sind verschiedene Modelle denkbar. Einige Modelle werden bereits in der Praxis umgesetzt.

Fachdienst Vormundschaften

Der Fachdienst Vormundschaften soll eine gesetzeskonforme Bündelung der in den §§ 53ff. SGB VIII genannten Aufgaben ermöglichen. Bei dem Fachdienst Vormundschaften handelt es sich um einen kooperierenden Fachdienst, der in der Abteilung Vormundschaften angesiedelt ist. Die in diesen Fachdienst tätigen Fachkräfte sind für koordinierende und fachdienstübergreifende Aufgaben zuständig. Denn aus der in § 55 Abs. 5 SGB VIII festgeschriebenen Aufgabentrennung folgt, dass Fachkräfte, die selbst Vormundschaften führen, die anderen Aufgaben des Jugendamtes, die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII genannt sind, nicht wahrnehmen können.

Eine Verortung dieser Aufgaben im Sozialen Dienst dürfte zum einen aufgrund der bestehenden Auslastung der dortigen Mitarbeitenden nicht zielführend sein, zum anderen auch deswegen nicht, weil die vormundschaftsbezogenen Tätigkeiten spezielle Kenntnisse und zugleich eine Vernetzung sowohl mit den Vormundschaften führenden Fachkräften sowie gegebenenfalls mit externen Akteur:innen und Institutionen (etwa mit ehrenamtlichen oder Vereinsvormund:innen oder dem Familiengericht erfordern).⁴⁶

45 Vgl. Kaufmann, Ferdinand, Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde – Probleme der Doppelfunktion, in: Der Amtsvormund, 6/1998, S. 481ff.

46 Vgl. LVR/LWL, Arbeitshilfe ProReVorm. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt, Köln, Münster: LVR/LWL, 2022, S. 13-15.

Koordinierungsstelle

Die erwähnten vormundschaftsbezogenen Aufgaben können aber auch in einer eigens geschaffenen Koordinierungsstelle⁴⁷ umgesetzt werden. Im Gegensatz zum »Fachdienst Vormundschaft« ist die Koordinierungsstelle zwischen den beteiligten Fachdiensten angesiedelt. In der Praxis haben sich bereits erste Modelle der Umsetzung (sog. Stuttgarter Modell) entwickelt.

4.1.3 Fallzahlbemessung

Wesentliche Kriterien für eine Fallzahlbemessung – bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung als Vormund – sind:

- der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle;
- der Umfang und die Intensität der Einzelfallbetreuung;
- Häufigkeit und Dauer der Kontakte mit dem Mündel – i.d.R. monatlich;
- Kontakte zu
 - leiblichen Eltern,
 - Familienrichter:innen und Rechtspfleger:innen,
 - Fachkräften des Jugendamtes,
 - Fachkräften in Einrichtungen,
 - Pflegepersonen,
 - Lehrer:innen in Schulen und Erzieher:innen in Kindertagesstätten,
 - Ärzt:innen,
 - etc.;
- die Häufigkeit von Stellungnahmen und Berichten;
- Wegezeiten.

§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII bestimmt, dass ein in Vollzeit tätiger Vormund, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 Mündel betreuen darf.⁴⁸ Es handelt sich dabei um eine Fallzahlobergrenze, deren Einhaltung durch die Personal- und Organisationsverantwortlichen des Jugendamts und den Vormund selbst zu beachten ist. Ein Unterschreiten dieser Fallzahl ist im Zusammenhang mit der in § 1790 Absatz 3 BGB gesetzlich fixierten i.d.R. monatlichen Besuchsverpflichtung⁴⁹ geboten, sofern diese aufgrund der Fallzahlauslastung (absehbar längerfristig oder dauernd) nicht zu erfüllen wäre.

Auch die gesetzlich geforderte persönliche Förderung und Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels (§ 1795 Abs. 1 BGB) kann ein Unterschreiten der Fallzahlobergrenze notwendig machen, z.B. wenn Mündel in besonderer Weise einer Förderung und des Kontaktes bedürfen.

4.1.4 Bildung eines »Fachgremiums Vormundschaften«

Beim Jugendamt sollte analog zu § 4 Landesbetreuungsgesetz NRW ein Fachgremium gebildet werden, um die Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben regional besser aufeinander abstimmen und vereinheitlichen zu können. Mitglieder dieses »Fachgremiums Vormundschaften« sollten örtlich zuständige Richter:innen und

47 Vgl. Miriam Fritsche, Wozu »Koordinierungsstellen« in der Vormundschaft? Momentaufnahmen aus einem dynamischen Feld, in: JAmt 10/2023, S. 451ff.

48 Dass es sich hierbei um eine absolute Höchstgrenze handelt, verdeutlichen u.a. der bereits 2011 erschienene Beitrag von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, »Fallzahlenbingo: 30, 40, oder 50?« (in: JAmt 7-8/2011, S. 293ff.) und die 2024 veröffentlichten Empfehlungen des DIJuF-Praxisbeirats Vormundschaften/Beistandschaften, »Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlenbingo in der Vormundschaft« (in: JAmt 1/2024, S. 17ff.).

49 Vgl. Kap. 4.2.1, Anmerkungen zu »Kontakt und Beziehung zum Mündel«.

Rechtspfleger:innen, ehrenamtliche Einzelvormünder, Vormünder des Jugendamtes, Vormünder bei den Vormundschaftsvereinen bzw. die Vereine selbst, Berufsvormünder und ggf. Gäste sein. Strukturelle Unterschiede in den einzelnen Kommunen, z. B. Anzahl der zuständigen Gerichte, Größe der Jugendamtsbezirke oder Vorhandensein von Vormundschaftsvereinen und Berufsvormünder, sind dabei zu berücksichtigen.

Das Fachgremium hat das Ziel, die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaftsaufgaben zu gewährleisten. Gleichzeitig soll dieses Fachgremium zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation aller im Vormundschaftswesen tätigen Berufsgruppen dienen und die Interessen der unterschiedlichen Professionen vernetzen. Für eine Optimierung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben kann das Fachgremium folgende Aufgaben übernehmen:

- Es kann die Form und den Aufbau der Berichte nach § 1802 Abs. 2 Satz 3 i.V.m § 1863 Abs. 3 Satz 1 BGB konkretisieren.
- Es kann durch verbindliche Absprachen und/oder Erstellung eines Kriterienkatalogs dafür Sorge tragen, dass bei der Überprüfung der Geeignetheit von Personen als Vormund einheitliche Maßstäbe angelegt werden.
- Es kann sich im Bereich der Aus- und Fortbildung als ein Bindeglied zwischen Praxis und Fortbildungsinstitutionen begreifen. Dafür sollte es den örtlichen Fortbildungsbedarf ermitteln, ggf. unterschieden nach Personen, die in den Aufgabenbereich eingeführt werden, und solche, die Kenntnisse auffrischen und vertiefen möchten. Das Fachgremium kann Impulse für Fortbildungskonzepte geben und entsprechenden Fortbildungsbedarf beim Landesjugendamt anmelden.
- Es kann, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, zur Vorbereitung auf Beruf oder Ehrenamt Interessierten die Möglichkeit vermitteln, bei geeigneten Institutionen zu hospitieren.
- Es kann sowohl an der Erstellung von Konzepten zur berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung zum Vormund mitarbeiten als auch eigene Ressourcen nutzen und die Angebote Dritter sammeln und darüber informieren.
- Bezogen auf Einzelvormünder, die ehrenamtlich oder beruflich tätig werden können, kann es deren Gewinnung, Schulung und Beratung sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit anregen und fördern.
- Da die Einzelvormünder einer intensiven und fachgerechten Vorbereitung auf ihre Tätigkeit bedürfen, kann es die Aufgabe übernehmen, diese Vorbereitung und Begleitung konzeptionell vorzubereiten und deren Durchführung ggf. zu begleiten. Besonderer Wert sollte darauf gelegt werden, dass auch Vormünder für Personen mit speziellem Betreuungsbedarf, z.B. für ausländische Kinder und Jugendliche, gefunden werden.
- Um für eine am Mündel orientierte Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben bessere Voraussetzungen zu schaffen, ist es empfehlenswert, dass es regelmäßig gemeinsame strukturierte Veranstaltungen mit Mündeln organisiert und in diesem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in einer ihrem Alter entsprechenden Umgebung und vertrauensvollen Atmosphäre eine einzelfallunabhängige Austauschmöglichkeit erhält.

4.1.5 Fachlicher Austausch in Fachteams (Reflexion/Intervision)

Um die beruflichen Aufgaben der Vormundschaft erfüllen zu können, ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch – **Supervision, Intervision und kollegiale Beratung** – notwendig. Leitgedanke ist, die individuellen Vorgehensweisen des Vormundes durch eine eingeübte und eigene »Gütekontrolle« oder Überprüfung zu begleiten.

Im professionellen Austausch bringt der Vormund seinen Handlungsprozess in einem spezifischen Fall zur Sprache und vergegenwärtigt sich sein Vorgehen. Er ist nicht mehr Akteur, sondern wird zum Beobachter seiner eigenen beruflichen Erfahrung. Auf diese Weise werden beispielsweise Belastungen des beruflichen Alltags, die den Zugang zum Fall verstellen können, erkennbar.

Die neue Position des Beobachters ermöglicht es, die eigenen Erfahrungen zu durchdenken, ihnen eine neue Bedeutung zu geben und unter Umständen Ideen zur Weiterführung oder Änderung zu entwickeln. Diese Reflexion bzw. Intervision des eigenen beruflichen Handelns kann auf verschiedene Weise, zu Anfang oder auch

im Fallverlauf mit Hilfe von externen Team- oder Organisationsberater:innen oder Supervisor:innen, eingeübt werden.

4.2 Prozessqualität

Der Vormund entwickelt eigene Aktivitäten, die der Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses gerecht werden und in denen der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel einen zentralen Stellenwert hat. Dies ist notwendig, um den Arbeitsalltag mit einem sicheren beruflichen Selbstverständnis bewerkstelligen und optimieren zu können. Die eigenen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben können anhand des folgenden Kriterienkatalogs überprüft werden. Sie bilden die Grundlage der Tätigkeit. Es handelt sich um Schlüsselprozesse der Leistungserbringung. Diese bedürfen der konkreten Beschreibung und eignen sich dann auch als Maßstab und Bezugsgrößen der Qualitätsentwicklung.

4.2.1 Handlungskriterien

Kontakt und Beziehung zum Mündel

Grundvoraussetzung für die qualifizierte Führung einer Vormundschaft ist, dass der Vormund das Kind oder die/den Jugendliche:n persönlich kennt. Getragen von der Wertschätzung der Person des Kindes/Jugendlichen sollen regelmäßig Treffen zur schrittweisen Entwicklung einer auf Vertrauen aufbauenden Beziehung auch über die Hilfeplangespräche hinaus stattfinden. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein persönlicher Kontakt, der in der Regel ein monatlicher Besuch in der üblichen Umgebung des Mündels sein soll (§ 1790 Abs. 3 BGB). Hierfür ist auch die personelle Kontinuität in diesem Verhältnis eine Voraussetzung – bei einem Wechsel in der Person des Vormunds hat eine Abwägung im Einzelfall zu erfolgen.

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Kommunikation und Vernetzung muss ein Vormund für seine Arbeit – auch für die Mündelkontakte und deren Pflege – aktuelle elektronische Kommunikationsmöglichkeiten nutzen können (z.B. – derzeit – Smartphones, Tablets, Laptops etc.).

Kontakt zu Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen

Um das Kind oder den Jugendlichen angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, ist auch der Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen von Bedeutung. In jedem Fall sollte der Vormund die Personen kennen, die aktiv an der Erziehung des Kindes/Jugendlichen beteiligt sind. **Parteilichkeit im Sinne des Kindeswohls**

Der Vormund nimmt insofern eine Sonderstellung im Jugendamt ein, als er unabhängig von organisatorischen Vorgaben und Pflichten parteilich für das Kind/Jugendlichen und in dessen Sinne zu entscheiden hat.

Reflektieren der eigenen Rolle

Der Prozesscharakter der zu treffenden Entscheidung macht es erforderlich, die eigene Rolle und Aufgabe immer wieder neu zu reflektieren. Voraussetzungen dafür sind eine fachliche Distanz und Offenheit für den Prozess sowie die ständige individuelle Bereitschaft zur Aktualisierung von Fachkenntnissen.

Kooperation und Kommunikation

Wichtige Bestandteile der Aufgaben des Vormundes sind zudem der Fachaustausch und die Zusammenarbeit mit allen im Einzelfall Beteiligten. Grundsätzlich ist es notwendig, die unterschiedlichen Aufgaben und Perspektiven der agierenden Personen zu akzeptieren. Für die Zusammenarbeit mit den anderen – jugendamts-internen – Fachdiensten, insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst, sind gemeinsame, verbindliche und schriftliche Kooperationsvereinbarungen erforderlich.

Die regelmäßige Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen sowie den dort tätigen Kräften, über das Hilfeplanverfahren hinaus, ist anzustreben, und zwar mit

- Fachdiensten/Fachkräften externer Jugendämter,
- Fachdiensten/Fachkräften freier Träger,
- Erziehungshilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Träger,
- Pflegepersonen (§§ 1688, 1797 BGB),
- Schulen,
- Kindergärten,
- Verfahrensbeiständen,
- Gerichten,
- etc.

Der Vormund ist Beteiligter im Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist er ein Muss-Beteiligter im familiengerichtlichen Verfahren i.S.d. § 7 FamFG. Damit ist auch die Klärung einerseits der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Familiengericht sowie andererseits der Rolle des Vormunds dabei erforderlich.⁵⁰

Fachlicher überregionaler und regionaler Austausch

Der Vormund sollte zu einer qualifizierten Praxisentwicklung beitragen und dazu den Austausch mit Fachkolleg:innen anregen und wahrnehmen.

Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Es ist notwendig, für den Bereich Vormundschaften den eigenen Fortbildungsbedarf festzustellen, z.B. in Bezug auf spezielles pädagogisches, psychologisches, soziologisches und rechtliches Grundlagenwissen, und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Beteiligungsmöglichkeiten an organisatorischen Entscheidungsprozessen

Seiner besonderen Rechtstellung und Aufgabenzuweisung sollte der Vormund Rechnung tragen und zu wichtigen organisatorischen Fragen die speziellen fachlichen Anliegen einbringen.

⁵⁰ Vgl. Birgit Hoffmann, Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: JAmt 5/2021, S. 242-248.

Qualitätsentwicklung durch Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Ein Kind oder Jugendlicher hat oft konkrete Vorstellungen von seinen eigenen Bedürfnissen, Plänen und Wünschen und äußert sich entsprechend gegenüber seinem Vormund, wenn dieser die Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Kontakt schafft.

Es ist zu erwarten, dass sich neue Formen der Beteiligung durch die geforderte Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln werden (müssen), die u.a. durch die neue Regelung des § 79a SGB VIII, »Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe«, nunmehr festgeschrieben sind.

4.3 Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten

Ergebnisqualität bezieht sich auf die Frage, inwiefern fachliche Ziele, d.h. Ergebnisse, erreicht wurden. Hierfür ist es notwendig, dass alle Entscheidungen, Prozesse und Ereignisse ausreichend dokumentiert worden sind. Zu Beginn des Entscheidungsprozesses, in dem über eine Unterstützung durch die Jugendhilfe mit Kindern/Jugendlichen sowie ihren Eltern und/oder gesetzlichen Vertreter:innen verhandelt wird, sind Vereinbarungen über das zu erreichende Ziel und/oder das Ergebnis zu treffen. Dies kann vorläufig sein und für einen bestimmten Zeitraum mit Einverständnis aller Beteiligten festgelegt werden.

Für die Vormundschaft können folgende Ziele als Ergebnisqualität gelten, die aus dem Blickwinkel aller Beteiligten zu beurteilen sind. Exemplarische Ziele, z. B. im Hinblick auf Qualitätsentwicklung für die Kinder und Jugendlichen, könnten sein:

- Steigerung des Selbstwertgefühls,
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit,
- verbesserte Alltagsbewältigung,
- Besuch von Schule bzw. Ausbildungsstätte,
- Steigerung der subjektiven Zufriedenheit,
- Verbesserung der Lebensqualität.

Werden die vorab ausgehandelten Ziele (für einen bestimmten Zeitraum) festgelegt, stehen messbare Kategorien zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Ziele revidierbar sind und dass ihre Überprüfung aus Sicht aller Beteiligten, insbesondere der der Kinder und Jugendlichen, die von der Jugendhilfemaßnahme betroffen sind, vorgenommen wird.

5 Literaturverzeichnis

BAMBERGER/ROTH: *Beck'scher Online-Kommentar, Buch 4. Familienrecht*

BODE, EVA: *Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick*. Köln: Reguvis Verlag, 2021.

BT-DRS. [BUNDESTAGS-DRUCKSACHE] 19/24445: *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*, 18.11.2020.

BGBL. [BUNDESGESETZBLATT]: *Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021*, BGBl. I 2021 Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021.

BGBL. [BUNDESGESETZBLATT]: *Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021*, BGBl. I 2021 Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 2021.

DIFU – DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (HRSG.), *Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft*, Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) am 10. und 11. November 2026 in Berlin, Berlin: Eigenverlag, 2017.

DIJUF-RECHTSGUTACHTEN (RGA) 19.11.2021: *Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamts; Vormundschaftsrechtsreform. § 55 SGB VIII nF*, in: JAmt, Heft 1, 2022, S. 27-30.

FLEMMING, WINFRIED: *Es ist an der Zeit, über Vormundschaft neu nachzudenken*, in: ZKJ, 2010, S. 97 ff.

FRITSCHKE, MIRIAM: *Wozu »Koordinierungsstellen« in der Vormundschaft? Momentaufnahmen aus einem dynamischen Feld*, in: JAmt, Heft 10, 2023, S. 451ff.

GERBER, CHRISTINE: *Krisenintervention und Inobhutnahme*, in: Joachim Merchel (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, München: Ernst Reinhardt Verlag, 3. Auflage, 2019, S. 261-271.

HANSBAUER, PETER (HRSG.): *Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft*, Münster: Votum Verlag, 2002.

HANSBAUER, PETER/MUTKE, BARBARA/OELERICH, GERTRUD: *Vormundschaft in Deutschland, Trends und Perspektiven*, Opladen: Leske und Budrich, 2004.

HOFFMANN, BIRGIT: *Personensorge: Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung*, Baden-Baden: Nomos Verlag, 3. Auflage, 2018.

HOFFMANN, BIRGIT, *Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamts*, in: FamRZ 2011, 1544-1550.

HOFFMANN, BIRGIT: *Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kinder*, in: JAmt, Heft 7/8, 2017, S. 353-359.

HOFFMANN, BIRGIT: *Familiengerichtliche Genehmigung der Konfessionsbestimmung beim Bestehen einer Vormundschaft; Befugnis zur Bestimmung der Konfession*, in: JAmt, 2021, S. 521.

HOFFMANN, BIRGIT: *Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Unterstützung, Beratung und Aufsicht der Vormundin durch das Familiengericht – Bericht, Auskunft und Mitteilung durch die Vormundin an das Familiengericht*, in: JAmt, Heft 5, 2021, S. 242-248.

KAUFMANN, FERDINAND: *Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde – Probleme der Doppelfunktion. Zugleich ein Beitrag zur Kritik an jugendamtsinternen Organisationsstrukturen*. Der Amtsvormund, Nr. 6, 1998, S. 481 ff.

KUNKEL, PETER-CHRISTIAN: *Das Jugendamt als Amtsvormund und Sozialleistungsbehörde*. Diskussionspapiere Nr. 5, 2015-03.

KUNKEL/KEPERT/PATTAR: *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, Baden-Baden: Nomos, 8. Auflage, 2022.

LAUDIEN, KARSTEN: *Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz*, in: JAmt, Heft 6, 2012, S. 300ff.

LVR – LANDESJUGENDAMT RHEINLAND/LWL – LANDESJUGENDAMT WESTFALEN: *Arbeitshilfe ProReVorm. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt*, Köln, Münster: LVR/LWL, 2022.

OBERLOSKAMP, HELGA/DÜRBECK, WERNER (HSRG.): *Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige*, 5. Auflage, München: C. H. Beck, 2023.

PRAXISBEIRAT VORMUNDSCHAFTEN/BEISTANDSCHAFTEN: *Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft*, in: JAmt, Heft 1, 2024, S. 17ff.

SALGO, LUDWIG/ZENZ, GISELA: *(Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels. Anmerkungen zu einer längst überfälligen Reform*, in: FamRZ, Heft 16, 2009, S. 1378 ff.

SÜNDERHOFF, HILDEGUND: *Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?* In: JAmt, Heft 6-7, 2011, S. 293ff.

WALTHER, GUY: *Zur Aktenherausgabe des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger bei einem Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft nach § 1872 Abs. 4 BGB*, in: JAmt 9/2023, S. 377-379

WEDERMANN, STEFAN/KATZENSTEIN, HENRIETTE/KAUERMANN-WALTER, JACQUELINE/LOHSE, KATHARINA/ BUNDESFORUM VORMUNDSCHAFT UND PFLEGSCHAFT (HRSG.): *Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis*, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, 2021.

ZITELMANN, MAUD/SCHWEPPE, KATJA/ZENZ, GISELA: *Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber*, Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 2004.

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de